

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1927.

Nummer 8.

## Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage des Wohnungsbaues 1927.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. F. Schwartz, Präsident der Preußischen Central Boden Credit A.G. Berlin.

Centralschutzverband für deutsche Gläubigerinteressen im Ausland?

Von Willy Dreyfus, Frankfurt a. M.

Private und öffentlich rechtliche Versicherung.

Von Landesrat a. D. Adams, Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.

Haben privatrechtliche, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Vereinbarungen oder statutarische Festsetzungen auch rückwirkende Kraft gegenüber den Steuerbehörden? Von Regierungsrat Abraham, Generalreferent für Gewerbesteuer beim Zentralfinanzamt Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald): Die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom 1. 1. 1924 bis 30. 6. 1926.

### Zur Frage des Wohnungsbaues 1927.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. F. Schwartz,

Präsident der Preußischen Central Boden Credit A.G. Berlin.

Reich, Länder und Gemeinden, Industrie, Handel und Gewerbe, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber — kurz, alles beschäftigt sich zur Zeit mit der Frage, wie wird sich die Bauperiode 1927/28 entwickeln, was muß und was kann dazu geschehen, um den Wohnungsbau mehr und besser zu fördern als bisher. Selbst der Hausbesitz ist daran so interessiert wie der Mieter, denn für den ersteren winkt die Freiheit von der Zwangswirtschaft und den letzteren treibt der Wunsch, sich wieder frei nach seinen Mitteln und Bedürfnissen Wohnung suchen zu können.

Alle sind darüber einig, daß es so wie bisher nicht weiter gehen darf, daß mehr gebaut werden muß. Die Baukosten, die Zinsen für das Kapital, das der Bau erfordert, sind noch immer so hoch, daß die Mieten erheblich steigen müßten, um das Baukapital rentabel zu machen. Die Mieten bis zu diesem Punkte zu erhöhen, ist volkswirtschaftlich nicht möglich, weil damit die Lohnbewegung auf der ganzen Linie wieder in einem Umfange einsetzen würde, die auf unsere Währung von bedenklichen Folgen werden könnte.

An Vorschlägen zur Besserung regnet es von allen Seiten, es wird kein Tag vergehen, an dem nicht eine neue Lösung den zuständigen Instanzen und der Öffentlichkeit zugeleitet wird. Ich verweise nur auf die Denkschriften des Reichsverbandes der Industrie, des Reichsbürgerrates, die Broschüre des Dezernenten des städtischen Grund- und Bauwesens Berlins, Stadtrat B u s c h, und die Auslassungen im Bank-Archiv v. 1. d. M. von Dr. W e i d e m a n n. Die ersten drei glauben mit einer neuen großen Organisation vorwärts zu kommen, der letztere wünscht Mündelsicherheit und Garantie von Staat oder Reich für die Pfandbriefe, welche die Hypothekenbanken auf Grund der Neubauhypotheken ausgeben. Ob die Gründung einer zentralen Baubank oder anderen Zentralstelle unbedingt notwendig ist, wenn es gelingt, die Privatwirtschaft wieder einzuschalten, erscheint mir zweifelhaft. Auch in den Ruf nach Mündelsicherheit und Reichs- und Staatsgarantie für besondere Wohnungsbau-Pfandbriefe kann ich nicht einstimmen. Wer die Entwicklung des Realkredites in den Jahren seit Stabilisierung unserer Währung aufmerksam verfolgt hat, muß zu dem Urteil kommen, daß hier Resultate erzielt sind, wie sie selbst von dem krassen Optimisten auch nicht annähernd erwartet werden konnten. Wenn bis Ende 1926 an Realkredit mindestens M 2,9 Milliarden

durch öffentliche Kreditanstalten, Landschaften und Hypothekenbanken — durch letztere allein etwa M 1,61 Milliarden — haben beschafft werden können, so werden die berufenen Vertreter des Hypothekenbankwesens nicht zu weit gegangen sein, als sie, in einer Beratung im Reichsarbeitsministerium über die Finanzierung des Wohnungsbaus für 1927 befragt, erklärten, nach ihrer Meinung werde der erforderliche Realkredit auf dem Wege der Pfandbriefausgabe in jedem durch die Bedürfnisse bedingten Umfange beschafft werden können.

Alle diese Erörterungen treffen, wie mir scheint, den Kern der Frage nicht.

I. Das bisherige Verfahren, die notwendigen Wohnbauten durch die öffentliche Wirtschaft herzustellen, indem ein wesentlicher Teil der Baukosten durch Kapitalzuschüsse gedeckt wurde, war geboten, weil Mangel an Privatkapital, hoher Zinsfuß und Begrenzung der Mieten eine privatwirtschaftliche Bautätigkeit völlig ausschloß. Auch gegen eine Sicherstellung der öffentlichen Zuschüsse als Hauszinssteuerhypothek ließ sich nichts einwenden, solange sich nicht übersehen ließ, ob und wann und in welchem Umfange der einzelne Bau eine Rente für das hineingesteckte Kapital hergeben würde. Das darf aber nicht hindern, die Mängel dieses Verfahrens zu erkennen und nach Wegen zu suchen, die zur selbständigen Privatbauwirtschaft zurückführen, denn nur durch diese wird eine wirkliche Belebung des Baumarktes erreicht werden können. Die Hauptmängel des bisherigen Verfahrens beruhen darin,

1. daß die Hauszinssteuerhypothek in ihrem hohen Kapitalbetrag keine auch nur nennenswerte Verzinsung findet, im Gegenteil auf der Fiktion beruht, als entspräche der Wert des Baues dem angelegten Kapital,
2. daß jede Möglichkeit der Veräußerung des hergestellten Baues ausgeschlossen ist,
3. daß die Möglichkeit zu bauen nur soweit gegeben ist, als das zur Verfügung stehende Steueraufkommen für Baukapitalzuschüsse ausreicht, und
4. daß die Vergabung der Hauszinssteuerhypothek durch Fürsorgegesellschaften an zu umständlichem Bürokratismus leidet.

II. Um das Hauszinssteueraufkommen für eine größere Zahl von Neubauten nutzbar zu machen, ist — so auch vom Reichsverband der Industrie — angeregt worden, nicht mehr Kapitalzuschüsse zu leisten, sondern stattdessen Zinszuschüsse auf aus dem Kapitalmarkt entnommene Baugelder. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit Zuschüssen wesentlich mehr gebaut werden könnte, als mit Kapitalbeihilfen. Hierbei würde es völlig gleichgültig

sein, ob die Zuschüsse zum Hypothekenzins oder zum Pfandbriefzins geleistet werden. Technisch wären beide Wege gangbar.

An den Kern der Sache führt aber auch dieser Weg nicht heran, denn auch die Zinszuschüsse zeigen Mängel, welche die private Bauwirtschaft ebenso unmöglich machen, wie die Hauszinssteuerhypothek.

Ein Zinszuschuß zum Hypothekenzins oder Pfandbriefzins müßte nicht nur auf bestimmte Jahre, sondern solange absolut sichergestellt werden, bis die eigene Rentabilität des Hauses entweder durch teilweise Amortisation der I. Hypothek oder durch Herabsinken des Zinsfußes — d. h. also durch Konversion — eingetreten ist. Das hinter der I. Hypothek erforderliche Kapital würde, soll die Hauszinssteuerhypothek durch Privatkapital ersetzt werden, nur insoweit beschafft werden können, als öffentlich-rechtliche Verbände die volle Bürgschaft dafür übernehmen. Auch hierfür würde ein Zinszuschuß unerläßlich sein, soll mit einer Rentabilität gerechnet werden. Es würde dieser Weg eine Festlegung der Hauszinssteuer, soweit sie zu Zinszuschüssen verwendet wird, auf sehr lange Zeit bedingen, während, wenn auch nicht die völlige Beseitigung dieser Steuer, so doch ihr Abbau und ihre Umgestaltung das erstrebenswerte Ziel sein muß. Keinesfalls sollte diese rohe und ungerechte Steuer in der bisherigen Größe und Form länger bestehen bleiben, als es die Ordnung der Wohnungswirtschaft unbedingt erfordert.

III. Schon etwas näher an das Problem führt ein Vorschlag heran, die Rentabilität des Baues dadurch sicherzustellen, daß das Baugeld als I. und II. Hypothek zu einem Zinsfuß hergegeben wird, welcher die Rentabilität sofort gewährleistet. Man denkt daran, daß niedrig verzinsliche Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen (für II. Hypotheken) für den Wohnungsbau ausgegeben und durch Reich oder Staat erworben werden. Der Erwerb sollte zu pari erfolgen, so daß dem Bauvorhaben nur die geringen Spesen des geldvermittelnden Institutes zur Last fielen. Der Staat sollte sich das Geld durch eine große Staatsanleihe verschaffen. Diese würde durch die Pfandbriefe, durch die Hypotheken und durch die Emissionsinstitute — also jedenfalls absolut — gedeckt sein. Der Zinszuschuß zu dem Bauvorhaben würde hier in der Weise geleistet werden, daß der Staat die Differenz trägt, welche zwischen seiner Nettozinslast und dem Zinsertrag der Pfandbriefe entsteht.

Auf den ersten Blick hat dieser Plan etwas Bestechendes. Seine Vorzüge würden folgende sein:

1. Der Zuschuß wird in einfachster Form unter Heranziehung bestehender Organisationen geleistet,
2. eine Provision für den Verkauf dieser Pfandbriefe fiele fort,
3. die Rentabilität des Objektes ist von Anfang an vorhanden, damit ist auch die Verkäuflichkeit gesichert,
4. vom Sinken des Zinsfußes wird das Bauunternehmen nicht berührt, da dieses schon auf den voraussichtlich als Dauerzinsfuß angenommenen Hypotheken-Zinssatz abgestellt werden würde,
5. eine Konvertierung der Beleihungen ist nicht in Rechnung zu stellen. Die Konvertierung erfolgt lediglich in der Hand des Staates,
6. die Tilgung der Staatsschuld erfolgt gleichzeitig mit der Tilgung der Hypothek bzw. Pfandbriefschuld, welche in voller Kapitalhöhe die Unterlage für die Staatsanleihe bildet.

Die Durchführbarkeit dieses Planes muß theoretisch anerkannt werden. Allerdings müßte sich der Staat verpflichten, von einem Verkaufe der ihm hingegebenen Pfandbriefe abzusehen und sich darauf beschränken, zu verlangen, daß die Pfandbriefe durch regelmäßige Tilgung zurückgezahlt werden. Sonst würden die Pfandbriefmärkte zu Ungunsten des übrigen am Realkredit interessierten Grundbesitzes — alte Stadtgrundstücke und Landwirtschaft — beeinträchtigt werden. Es würde sich kaum ein Realkreditinstitut finden, welches bei so großen Pfandbriefmassen, wie sie hier in Frage kämen, sein ganzes Schicksal in die Hand des Staates zu legen bereit wäre.

Daß der Staat den von ihm zu tragenden Zinszuschuß aus der Hauszinssteuer nehmen würde, ist selbstverständlich. Wie hoch der Zuschuß sein müßte, würde sich aus dem Nettozins ergeben, den der Staat selbst für seine Anleihe auf sich nehmen muß. Gesetz, der Pfandbriefzinsfuß würde, um eine Rentabilität zu gewährleisten, auf 4½ pCt. festgesetzt, der Staat müßte aber für seine Anleihe einen Nettozins von 6,75 aufbringen, so blieben 2,25 pCt. aus der Hauszinssteuer solange zu decken, bis der Staat durch Konvertierung seiner Anleihe auf 4½ pCt. heruntergehen kann. Auf 1 Milliarde wären also auf unvorherzusehende Zeit jährlich 22,50 Millionen zuzuschießen, also der Hauszinssteuer zu entnehmen.

Diesen Vorteilen stehen aber nicht unerhebliche Nachteile gegenüber:

- a) Kein Finanzminister könnte eine Staatsschuld von so enormen Ausmaßen übernehmen, ohne den eigenen Staatskredit zu gefährden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß diesem Kredite in Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen (II. Hypothek) besondere Deckungen gegenüberstehen,
- b) gerade die besondere Deckung würde andere Staatskreditbedürfnisse beeinträchtigen, da für diese keine besonderen Sicherheiten aufgewiesen werden können. Die regelrechte Staatsanleihe würde also schlechter erscheinen als die Wohnungsbauanleihe,
- c) große Anleihen, wie sie bei diesem Plan in Frage kämen, pflegen immer teurer zu sein als eine Reihe kleinerer Einzelanleihen von Realkreditinstituten, die ihre Werte langsam nach Fortschreiten der Bautätigkeit auf dem Geldmarkt besser unterbringen würden. Hier würde nun aber durch die Verdoppelung der mit einer Anleihe verbundenen Ausgaben jedenfalls eine besondere Verteuerung eintreten.

Auf die Entwicklung des Zinsfußes würden derartige Staatsanleihen naturgemäß einwirken, aber doch nicht anders als der an sich zu befriedigende Kapitalbedarf. Der Zinsfuß entwickelt sich immer nur aus dem Geldmarkt selbst nach Angebot und Nachfrage. Aber auch dieser Plan würde es mit sich bringen, daß auf ungewisse Jahre hinaus die Hauszinssteuer zur Deckung der erforderlichen Zinszuschüsse festgelegt wäre.

Ich halte deshalb diesen Vorschlag nicht für praktisch durchführbar.

Auch der Gedanke, die gering verzinslichen Pfandbriefe nicht sämtlich und direkt in die Hand des Staates gleiten zu lassen, sondern mit besonderen Privilegien auszustatten — wie Mündelsicherheit, Garantie des Staates, Befreiung von der Kapitalertragsteuer — und Staat und Reich nur zu veranlassen, im offenen Markt als Käufer dieser Pfandbriefe aufzutreten und so ihre Verkaufsmöglichkeit zu heben, würde nicht zu empfehlen sein. An sich bedürfen es — das hat der Verlauf der letzten beiden Jahre gezeigt — die Pfandbriefe der Hypothekenbanken nicht, daß ihnen durch Mündelsicherheit oder Garantie des Staates ein besonderer Glanz verliehen wird. Was sollen diese Ornamente dem heute als Anlagekapital gesuchten Pfandbriefen nützen, während Reich und Staat selbst heute noch ernstlich prüfen, ob sie den offenen Markt für ihre eigene Anleihe schon wieder mit Erfolg in Anspruch nehmen können. Deshalb hat der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen bisher gegenüber derartigen Bestrebungen, wie sie Herr Dr. Weidemann in seinem Artikel in Nr. 7 des Bank-Archiv vom 1. Januar d. J. zutage treten läßt, sich absolut ablehnend verhalten. Und dieses m. E. mit Recht. Denn einmal würden — sollten Mündelsicherheiten und Staatsgarantie für einen Wohnungsbau-Pfandbrief überhaupt den erwünschten Sinn haben, was doch immerhin zweifelhaft ist — hierdurch die Pfandbriefe für den allgemeinen Realkredit, soweit er für andere als Wohnungsbauzwecke gegeben werden muß, diskreditiert werden, was weder die Realkreditinstitute, noch die auf diesen Kredit angewiesenen Grundbesitzer hinnehmen könnten, und zweitens würde eine hinreichende Sicherheit dafür, daß jene Wohnungsbau-

Pfandbriefe Unterkommen finden, anders als durch Aufnahme von Staatsanleihen nicht gewährleistet sein.

IV. Ich mache dagegen einen anderen Vorschlag zur Förderung des Wohnungsbaues und gehe dabei von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus:

1. Die jetzige Form der Hauszinssteuerhypothek führt nicht zur Ueberleitung des Wohnungsbaues in die Privatwirtschaft. Es muß aber erreicht werden, daß sich die Privatwirtschaft wieder wie vor dem Kriege der Herstellung von Wohnungen zuwendet. Nur dann wird in ausreichendem Maße gebaut, die öffentliche Hand von dem bisher ausschließlich durch sie finanzierten Wohnungsbau befreit, die Mieten der Neubauten den Mieten der alten Häuser nahezu angeglichen und eine allmähliche Senkung und Neuregelung der Hauszinssteuer erreicht werden können.

2. Eine privatwirtschaftliche Betätigung im Baugewerbe ist nur möglich, wenn für das hineingesteckte Privatkapital eine angemessene Rente gesichert und das mit dem Bau und dessen Finanzierung verbundene Risiko tragbar ist.

Beides läßt sich erreichen, wie sich aus folgendem ergeben wird.

Vor dem Kriege kostete eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche in der Regel an Miete M 540.— bis M 600.—; es sind hierbei die Verhältnisse Groß-Berlins zu Grunde gelegt wie auch bei den weiteren Berechnungen. Erfahrungsgemäß wurde in mittleren und kleineren Orten billiger, weil zum Teil einfacher, gebaut, infolgedessen wurden auch geringere Mieten gezahlt. Eine dementsprechende Herabsetzung kann für jede der nachfolgenden Berechnungen unschwer an die Stelle treten. Das Ergebnis würde hierdurch nicht berührt werden.

Mit Hilfe der Hauszinssteuerhypothek würde sich heute folgende Finanzierung einer 70 qm großen, d. h. 2-Zimmer-Wohnung ergeben:

I. Hypothek M 3500.— à 8 pCt. Zinsen	= M 280.—
(d. h. 7 pCt. Pfandbrief, Auszahlung 94,50) dazu 1 pCt. Amortisation	= M 35.—
II. Hypothek M 4500.— à 1 pCt. Zinsen aus der Hauszinssteuer	= M 45.—
III. eigenes Kapital M 2000.— à 8 pCt. Zinsen	= M 160.—
	<u>M 520.—</u>
Dazu für Lasten und Unterhaltung	M 80.—
	<u>M 600.—</u>

Die Hauszinssteuerhypothek ist also tatsächlich nicht M 4500.— wert, wieviel, das mag dahingestellt bleiben, jedenfalls hat sie nur einen minimalen Wert. Eine Verbesserung der heute doch fast wertlosen Hauszinssteuerhypothek würde nur eintreten, wenn der Zinsfuß für die I. Hypothek fällt und zur Konvertierung führt oder die Miete steigt. Irgendeine Betätigung privaten Kapitals ist unter diesen Umständen nicht denkbar. Auch die Uebernahme eines Teiles der Zinsen der I. Hypothek durch die öffentliche Hand würde hier nicht helfen. Wenn dagegen die erste Hypothek zu Zinsen gewährt werden kann, welche ungefähr der Vorkriegszeit entsprechen, würde das Bild anders aussehen. Zu diesem Zwecke müßten niedrig verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, z. B. 4½ pCt., wie sie jetzt in den Liquidations- und Mobilisierungspfandbriefen an den Markt kommen. Diese Pfandbriefe würden etwa zu einem Kurse von 85 pCt. ausgegeben werden können und sicher auch Abnehmer finden, wenn sie durch regelmäßige Amortisation in Höhe von 1 pCt. zu pari zurückgezahlt würden. Das Disagio von 15 pCt. — voraussichtlich wird es geringer sein — müßte aus der Hauszinssteuer à fonds perdu gedeckt werden. In dieser Form wird der Zinszuschuß am einfachsten und besten geleistet. Er beläuft sich auf 2½ pCt. pro Jahr, wenn man ihn auf 6 Jahre verteilt. Das Ende des Zuschusses ist aber nicht abhängig davon, daß eine Konvertierung der 7 proz. Pfandbriefe auf 4½ pCt. nach 6 Jahren möglich wird. Es werden auch die späteren Konvertierungskosten er-

spart. Die erste Hypothek kann bei dem niedrigen Zinsfuß von 4½ pCt. statt M 3500.— M 6000.— betragen, wobei es unschwer möglich sein wird, daß die öffentlich-rechtliche Stelle, welche die Hauszinssteuer verwaltet, für das letzte Drittel dieser Hypothek die Bürgschaft übernimmt. Die Finanzierung würde dann folgendes Bild bekommen:

I. Hypothek M 6000.— à 4½ pCt. + ½ pCt.	
Verwaltungskosten = 5 pCt.	= M 300.—
dazu Amortisation 1 pCt.	= M 60.—
II. Hypothek aus der Hauszinssteuer 1000 M à 5 pCt. Zinsen	= M 50.—
III. M 2000.— Eigenkapital à 8 pCt. Zinsen	= M 160.—
	<u>M 570.—</u>

IV. M 1000.— aus der Hauszinssteuer à fonds perdu ohne Rückerstattungspflicht, dazu Lasten und Unterhaltung = M 80.—  
d. h. M 10 000.— bedingen = M 650.—  
nach Abzug der Amortisation wie der Lasten M 510.—  
Zinsen, d. h. 5,10 pCt. wie vor dem Kriege.

Die Miete würde also höchstens 10 pCt. höher sein als die Friedensmiete.

Aus der Hauszinssteuer würden bei dieser Finanzierung folgende Zuschüsse zu gewähren sein:

a) Disagio	M 900—1000
b) Hypothek II	1000
c) à fonds perdu	1000
	<u>M 3000 gegen jetzt</u>
	M 4500.

Hiervon sind M 2000.— à fonds perdu geleistet und nur M 1000.— wirklich rentabel. Man muß sich hiermit zu dem Gedanken der Ehrlichkeit durchringen, indem man die Zuschüsse zu jenem Teil sogleich à fonds perdu leistet. Ich sage absichtlich „Ehrlichkeit“, denn es ist nicht ehrlich, die Hauszinssteuerhypothek von M 4500.— mit M 4500.— zu bewerten, sie ist in keinem Falle mehr als M 1000.— wert, und auch das heute noch lange nicht. Die in die Augen springenden Vorteile würden folgende sein:

1. Der Zinszuschuß ist mit einem Male geleistet und die Hypothek stabil geworden, womit die Hauptgrundlage der Rentabilität gegeben ist.
2. Die Leistung aus der Hauszinssteuer ist effektiv M 3000.— gegen jetzt M 4500.—; es können also statt 120 000 Wohnungen 180 000 unterstützt werden.
3. Die II. Hypothek der Hauszinssteuer von M 1000 ist nicht nur theoretisch vorhanden, sondern sie ist, da mit 5 pCt. verzinslich, effektiv wertvoll. Von M 3000 ist also 33½ effektiv, während jetzt von M 4500 nur höchstens M 1000, also kaum 22,25 pCt. wertvoll sind.
4. Die Bürgschaft für das letzte Drittel der ersten Hypothek mit M 2000.— kann von dem Hauszinssteuerträger leicht übernommen werden, weil die Bürgschaft bei 1 pCt. Tilgung in etwa 20 Jahren von selbst erlischt, da dann ein Drittel der Hypothek amortisiert ist. Es könnte aber auch aus den Zinsen der M 1000.— selbst auch noch durch prozentuale Rücklagen aus der Hauszinssteuer — ein jährlich sich verstärkender Bürgschaftsfonds gebildet werden.
5. Ist die Amortisation der I. Hypothek 20 Jahre hindurch geleistet, diese also auf M 4000.— abgezahlt, so könnte die Hypothek auch formell auf M 4000.— herabgesetzt werden. Die Amortisation könnte die gleiche bleiben, also auf 1½ pCt. erhöht, die Zinslast netto aber um M 100.— ermäßigt werden.
6. Der Neubau von Wohnungen nach diesem Plan wäre nicht mehr auf die öffentliche Hand angewiesen, sondern jeder Bauunternehmer könnte auf dieser Grundlage bauen, da ein so finanziertes Haus jederzeit verkäuflich wäre. Es müßte auch tatsächlich jedem Bauunternehmer diese Finanzierung ermöglicht werden. Die Prüfung müßte durch das Realkreditinstitut erfolgen, so daß die um-

ständige, zeitraubende Spezialprüfung durch die Fürsorgegesellschaft entbehrlich, oder doch sehr eingeschränkt werden könnte.

7. Gelingt es einem Realkreditinstitut, seine  $4\frac{1}{2}$  proz. Pfandbriefe zu höherem Kurse als 85 zu verkaufen, so würde hierin eine sehr erwünschte Gelegenheit gegeben sein, an der Senkung des allgemeinen Zinsfußes mitzuarbeiten. Auch könnte dem Sinken des Zinsfußes entsprechend für weitere Neubauten von Zeit zu Zeit eine Herabsetzung des Disagios erfolgen.
8. Würde eine Amortisation von 2 pCt. für die erste Hypothek zugestanden, so könnte die Bürgschaft (Nr. 4) schon nach  $12\frac{1}{2}$  Jahren aufhören.

Die Durchführung dieses Planes ist allen Realkreditinstituten möglich, sie wird den Bauunternehmerstand, der vor dem Kriege aus Werkmeistern, Handwerkern und besseren Arbeitern herauswuchs, neu entstehen lassen und damit vielen gesunden Volkselementen Gelegenheit zum Aufstieg geben. Bis dieser Bauunternehmerstand, der in den letzten 13 Jahren ausgestorben oder zum Teil zu Grunde gegangen ist, zum Teil aber noch vorhanden und arbeitsbereit daneben steht, wieder in alter Stärke mitwirken kann, wird er in wirksamer Weise durch studierte Baumeister, die arbeitslos der Entwicklung gegenüberstehen, ersetzt werden. Es wird weiter rentables Kapital geschaffen werden, dessen Erträge befruchtend auf die gesamte Wirtschaft wirken werden.

Die Hauszinssteuer wird in Kürze — über die Zahl der Jahre mag man verschiedener Meinung sein, ob 3, 4 oder 5 Jahre — für den Wohnungsneubau entbehrlich werden, was zur wirtschaftlichen Erstarkung des nun seit 1914 seiner Rente mehr oder weniger enteigneten Hausbesitzes führen würde. Was nach diesem Plane gebaut wird, kann und wird wieder solide und nicht bloß für 15 Jahre gebaut werden, dafür werden die Realkreditinstitute und der sein Geld investierende Privatkapitalist schon sorgen. Der Weg ist frei, man fasse den Mut ihn zu gehen.

## Centralschutzverband für deutsche Gläubigerinteressen im Ausland?

Von Willy Dreyfus, Frankfurt a. M.

Auf die Anregung eines Hamburger Privatbankiers, einen deutschen Centralschutzverband für ausländische Wertpapiere zu errichten, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes beschlossen, die Anregung zunächst einer Kommission zu unterbreiten, die in eine Prüfung der damit zusammenhängenden Fragen eintreten soll. Was spricht für und gegen das Projekt?

Soweit es sich um die Regelung von ausländischen Vorkriegswerten handelt, wird gegen das Projekt eingewandt, daß es unzweckmäßig sei, im jetzigen Momente mit einer solchen Einrichtung vor die internationale Öffentlichkeit zu treten, weil die von den vorhandenen speziellen Schutzverbänden und diplomatischen Vertretern eingeleiteten Verhandlungen bereits in ein so vorgerücktes Stadium getreten seien, daß das Eingreifen einer neuen Centralstelle in den meisten Fällen wohl verspätet komme. Gegen das Projekt wird ferner angeführt, daß sich die Errichtung eines centralen Schutzverbandes auch deswegen erübrige, weil als berufene Vertreter der deutschen Gläubigergesamtheit vor allem die einzelnen Emissionsinstitute in Frage kommen, in deren Händen die Wahrnehmung der Interessen der deutschen Wertpapier-Gläubiger am besten aufgehoben sei, und die ihre reichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Internationalen Emissionswesens ja auch stets ganz in den Dienst der Sache stellen, wenn es galt, Verhandlungen mit säumigen Schuldnerparteien zu führen. Es wird wohl auch von unparteiischer Seite anerkannt werden, daß in der Tat die Emissionshäuser sich stets in der dankenswertesten Weise der in Frage kommenden Interessen angenommen haben,

Noch eine dritte Einwendung ist es, die gegen das Projekt erhoben werden kann. Seine Befürwortung setzt nämlich voraus, daß die Risiken, die Deutschland aus internationalen Anleihe- oder sonstigen Kredittransaktionen in Zukunft einzugehen haben wird, erheblich genug sind, um die Errichtung eines solchen Verbandes zu rechtfertigen. Die Existenzberechtigung der Vereinigung lasse sich nur dann vertreten, wenn das mögliche Betätigungsgebiet ausgedehnt genug ist, so daß das Verhältnis zwischen den entstehenden Verbandsunkosten und dem jeweils schwebenden Gesamtrisiko angemessen ist. Da aber, so wird argumentiert, Deutschland auf absehbare Zeit wohl kaum in der Lage sein dürfte, bei der Plazierung ausländischer Emissionen maßgebend mitzuwirken, und daher wenig Wahrscheinlichkeit bestehe, daß in der nächsten Zukunft ausländische Werte in größeren Quantitäten in Deutschland Unterkunft finden werden, so seien vorläufig die Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Institutes in Deutschland nicht vorhanden. Was daher vielleicht später einmal zweckmäßig erscheinen mag, müsse heute noch als verfrüht gelten.

Gegenüber der ersten Einwendung kann man erwidern, daß es den Tatsachen nicht Rechnung trägt, wenn man die Errichtung des Verbandes mit der Begründung: „Zu spät“ ablehnt, da, bei aller Anerkennung für die von den privaten Schutzverbänden bereits geleisteten Arbeiten, doch wohl noch reichlich viel Spielraum für das Eingreifen in bereits schwebende oder die Anbahnung von überhaupt noch nicht eingeleiteten Verhandlungen vorhanden ist. So sei hier — von Unterlassungssünden der Vergangenheit ganz abgesehen — nur erwähnt, daß zum Beispiel das ganze russische Schuldenproblem noch immer einer Lösung harret. Ein Verband, wie der geplante, würde schon allein hier ein nützliches Betätigungsfeld vorfinden, wenn er gegebenenfalls bei neuen Kredit- und Anleiheverhandlungen die Interessen der Vorkriegsanleihe-Besitzer wahrnehmen würde. Die Verhandlungen über die Regelung der Vorkriegsschulden Rumäniens und Serbiens, um hier noch zwei weitere Beispiele zu erwähnen, haben ebenfalls noch keineswegs zu einem befriedigenden Ergebnis für die deutschen Gläubiger geführt. Gelegenheit für das Wirken eines Centralschutzverbandes wäre also, soweit es sich um notleidende Vorkriegswerte handelt, noch genügend vorhanden. In gemeinschaftlicher Arbeit mit bereits bestehenden Spezialverbänden könnte sich die Betätigung einer solchen mit besonderer Autorität ausgestatteten Einrichtung nur zum Nutzen aller deutschen Beteiligten gestalten, wie auch den um die Sache bemühten Emissionsinstituten selbst durch einen solchen Verband eine wertvolle Unterstützung erwachsen würde. Daß man bei Akkordverhandlungen mit den Auslandsschuldnern auf die Mitwirkung der Emissionsinstitute jemals verzichten würde, wäre weder besonders klug, noch dürfte dies von irgendeiner Seite gewünscht werden. Die praktische Tätigkeit des geplanten Verbandes würde wohl vielmehr in der Weise vor sich gehen, daß für die einzelnen Teilgebiete jeweils spezielle unter der Leitung von Verbandsmitgliedern stehende Komitees ins Leben träten, in welche neben Sachverständigen, die für den einzelnen Fall besonders zuständig erscheinen, in erster Linie auch die in Frage kommenden Emissionsinstitute zu delegieren wären.

Gegen das dritte der erwähnten Bedenken, das gegen die Errichtung des geplanten Institutes vorgebracht wird, kann folgendes ausgeführt werden:

Mag es an sich auch kaum zu erwarten sein, daß Deutschland im internationalen Emissionsgeschäft der nahen Zukunft eine maßgebende Rolle spielen wird, so wäre es andererseits, was gerade die Entwicklung der jüngsten Zeit deutlich lehrt, doch eine Unterschätzung des im Zeichen fortschreitender Erstarkung stehenden deutschen Kapitalmarktes, wollte man seine Bedeutung für das internationale Plazierungsgeschäft der nächsten Zeit gänzlich verneinen. Es liegt vielmehr durchaus im Rahmen einer natürlichen Entwicklung, daß auch

deutsche Kapitalien allmählich wieder im Auslande Anlage suchen und finden werden. Man kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die internationale Kreditbilanz Deutschlands keineswegs nur Posten auf der Passivseite, sondern auch solche auf der Aktivseite aufzuweisen hat, und es daher trotz des an sich passiven Saldos seiner internationalen Kapitalbilanz doch wohl auch Gläubigerinteressen in gewissem Umfange wieder aufzuweisen haben wird. Dabei ist, was ohne weiteres zugegeben wird, zunächst vielleicht weniger an die zu erwartende Beteiligung deutscher Kapitalien an ausländischen Emissionen zu denken, als vielmehr an eine Entwicklung, wie sie beispielsweise in dem deutsch-russischen Kreditabkommen vorgezeichnet ist. Der Umstand, daß Deutschland heute stärker denn je auf die Forcierung seines Exportgeschäftes bzw. auf die Erschließung ausländischer Einnahmequellen angewiesen ist, mag dazu führen, daß es in steigendem Umfange gezwungen sein dürfte, größere Exportabschlüsse oder auch die Uebernahme ausländischer Bau- und sonstiger technischer Arbeiten mit mehr oder weniger langfristigen Kredittransaktionen zu verknüpfen. Es dürften gerade ausländische Staatsgebilde oder sonstige ausländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, die für derartig kombinierte Geschäfte in erster Linie in Frage kommen. Das Ergebnis einer solchen Entwicklung wäre also, daß vielleicht nicht so sehr deutsche Anlagekapitalien, als vielmehr Betriebskapitalien in Form von Krediten ihren Weg ins Ausland nehmen. Soweit solche Kredite aus Kapitalien fließen, die Deutschland selbst kreditweise aus dem Ausland bezogen hat, wird also der deutsche Geldgeber die Rolle einer Zwischenstelle spielen, die unter Uebernahme der persönlichen Garantie Kapitalien von den Kanälen des einen in die des anderen Auslandes hinüberleitet. Eine solch vermittelnde, doch recht riskante Funktion auf Deutschland zu übertragen, mag dem Auslande in manchen Fällen nicht einmal unerwünscht erscheinen. So machen sich beispielsweise schon jetzt Anzeichen dafür geltend, daß der deutsche Bankier im amerikanisch-osteuropäischen Finanzierungsgeschäft als ein vermittelndes Verbindungsglied zu fungieren beginnt. Eine amerikanisch-deutsche Arbeitsgemeinschaft etwa derart, daß Amerika unter Zwischenschaltung deutscher Banken zum Finanzier deutsch-europäischer und deutsch-überseeischer Exporte würde, läge ja auch durchaus in der Linie der amerikanischen Politik, die einerseits darauf abzielt, die im Ueberfluß vorhandenen amerikanischen Kapitalien so günstig wie möglich im Auslande zu investieren und dadurch letztlich auch den amerikanischen Export zu steigern, und andererseits einer Erstarkung auch der Exportkraft Deutschlands wohlwollend gegenübersteht, vor allem, solange sie sich nicht in einem erhöhten Export nach Amerika selbst auswirkt.

Es ist also zu hoffen, daß Deutschland trotz der Passivität seiner internationalen Kapitalbilanz im internationalen Plazierungsgeschäft schon in absehbarer Zeit wieder eine, wenn auch nicht maßgebende, so doch nicht unbedeutende Rolle zu spielen berufen ist, so daß die Betätigung des zu gründenden Schutzverbandes vollauf gerechtfertigt sein dürfte. Die Existenz einer derartigen Vereinigung würde nicht nur eine wesentliche Rückenstärkung für die deutschen Gläubiger in Fällen darstellen, in denen es erforderlich werden sollte, mit den ausländischen Schuldnerstaaten über die Abdeckung fälliger Kredite oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen in Verhandlungen einzutreten, sondern seine Errichtung würde auch ohne Zweifel die Sympathien aller nach Deutschland kapitalexportierenden Länder finden. Die Konstitution des Verbandes wäre wohl zweckmäßigerweise so zu gestalten, daß ein Zusammenarbeiten mit ähnlichen Instituten in anderen Staaten in Fällen, in denen parallele Interessen vorhanden sein sollten, ohne weiteres möglich wäre. Vielleicht dürfte es sich sogar empfehlen, schon vor Gründung des Verbandes mit den verwandten Korporationen des Auslandes Fühlung zu nehmen, um sich so bei Ausarbeitung der

Satzungen die Erfahrungen dieser teilweise vorbildlich funktionierenden Vereinigungen zu Nutze zu machen. Bekannt sind die Verdienste, die sich der seit 1868 in London unter dem Namen „Council of Foreign Bondholders“ wirkende Schutzverband erworben hat. Nachstehend seien ferner die übrigen Verbände erwähnt, die augenblicklich in anderen Ländern ähnliche Funktionen ausüben:

in Frankreich: Office National des Valeurs Mobilières, Paris,

in Belgien: Association pour la défense de détenteurs des fonds publics,

in der Schweiz: Spezial-Organisation zur Vertretung der schweizerischen Finanzinteressen im Auslande,

in Amerika: Committee of foreign securities,

in Italien: Associazione bancaria italiana.

Zwischen der New Yorker Vereinigung und den Londoner und Pariser Verbänden besteht bereits eine engere Arbeitsgemeinschaft, in die Deutschland, sicher zum Nutzen aller Beteiligten, wohl ebenfalls aufgenommen werden dürfte.

Die Kosten dieser Einrichtung sind zum Teil ziemlich erheblich, haben sich aber sicher im Laufe der Jahre stets bezahlt gemacht. Als Beispiel sei aus dem Bericht des Council of Foreign Bondholders für das Jahr 1925 angeführt, daß die gesamten Ausgaben sich auf rund £ 15 000 beliefen, von denen etwa £ 10 000 auf Gehälter und ähnliche Aufwendungen und ca. £ 3700 auf Miete, Steuern und sonstige Abgaben entfallen. In Deutschland würde natürlich eine solche Vereinigung, die ja zunächst ein erheblich engeres Tätigkeitsfeld hätte, mit sehr viel geringeren Kosten ins Leben gerufen werden können. Die Zusammensetzung eines genügend qualifizierten Beamtenstabes, über den das Institut verfügen müßte, um der schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, wie sie die Beratung in internationalen Rechts- und Finanzfragen darstellt, sollte nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen, da hierfür genügend erfahrene Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, während ein leistungsfähiger Nachwuchs bald heranzuziehen wäre.

Entschließt sich Deutschland zur Gründung des Verbandes, so kann man in einem späteren Stadium dem Gedanken nähertreten, durch die Errichtung eines internationalen Spitzenschutzverbandes die Solidarität der Interessen der Gläubiger aller Länder rein äußerlich zu dokumentieren. Die Funktionen des geplanten deutschen Verbandes sollte man jedenfalls soweit als möglich ausdehnen. Er sollte seine Tätigkeit daher nicht nur auf die Fälle der erfolgten Zahlungseinstellung beschränken, sondern vielmehr, ausgestattet mit der notwendigen Sachkenntnis und der erforderlichen Autorität, die Wirtschafts- und Finanzverhältnisse der kreditnehmenden Staaten aufs Sorgfältigste überwachen und die inländischen Gläubiger über die sie interessierenden Momente informieren. Der Verband könnte aber auch insofern wertvolle Dienste leisten, wenn er bereits vor Abschluß von mit Kreditaktionen verbundenen Lieferungsverträgen nach dem Auslande dem deutschen Interessenten über die finanzielle Situation des in Frage kommenden Staates Aufschluß geben würde und ihn über diejenigen Punkte juristischer oder tatsächlicher Natur informieren könnte, die im Zusammenhang mit der Frage der Sicherstellung seines Kapitals von Interesse für ihn sind. Daß der dem Projekt zugrunde liegende Gedanke jedenfalls interessant genug ist, um in eine Erörterung über ihn einzutreten, dürfte wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden.

## Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Von Landesrat a. D. Adams, Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.

Unter vorstehender Ueberschrift nimmt Herr Oberregierungsrat a. D. Hilgard, Direktor der Allianz Versicherungs-A.G., in Nr. 6 des Bank-Archiv vom 20. Dezember 1926 zu der Erklärung der öffentlichen Versicherungsverbände gegenüber der Kundgebung der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vom 10. November 1926 Stellung, d. h. er will, wie er selbst sagt, weniger zu allen Einzelheiten der Erklärung sich äußern, als vielmehr den Standpunkt der Privatversicherung noch einmal kurz präzisieren. Die Ausführungen des Herrn Hilgard sind also einseitig auf den Standpunkt der Privatversicherung eingestellt, das ist auch verständlich, denn er ist ja zum Exponenten des Kampfes der Privatversicherung gegen die öffentlichen Anstalten geworden, und die Ausführungen, die er bei der genannten Kundgebung als Vertreter des Reichsverbandes der Privatversicherung gemacht hat, haben den Kampf zweifellos wesentlich verschärft. Darüber weiter unten mehr. Bei den vielfachen Beziehungen, die zwischen Privatbanken und öffentlichen Versicherungsanstalten bestehen, scheint mir deshalb hier die Anwendung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ am Platze zu sein. Es seien mir deshalb einige Ausführungen gestattet, die lediglich den Zweck haben, die Darlegungen des Herrn Hilgard so zu ergänzen, daß die Leser des Bank-Archiv genügend Material haben, um sich selbst ein Urteil bilden zu können. Ich beschränke mich dabei auf die grundlegenden Punkte.

„Die wahren Gründe, die die private Assekuranz veranlaßt haben, sich an der bekannten Gesamtkundgebung der Privatwirtschaft zu beteiligen“, liegen nach Angabe des Herrn Hilgard in der Tatsache, daß die öffentlichen Anstalten ihre Tätigkeit neben den von ihnen betriebenen Versicherungszweigen auf die meisten anderen Zweige ausgedehnt haben. Die Ausführungen der Erklärung der öffentlichen Anstalten hierzu werden nur unvollständig wiedergegeben. Ich lasse sie deshalb wörtlich folgen:

„Wenn in der Folge die Anstalten dazu übergegangen sind, sei es bisher von ihnen noch nicht betriebene Nebenzweige der Schadenversicherung, sei es andere Versicherungszweige aufzunehmen, so bot den Anlaß hierzu neben dem verständlichen Wunsch der Versicherungsnehmer, ihr gesamtes Versicherungsbedürfnis bei einem Versicherer zu erledigen, die Notwendigkeit, den Außenvertretern der Anstalten ein genügend großes Arbeitsfeld und damit die Existenzmöglichkeit zu bieten. Letzterer Grund trat früher nicht so sehr in die Erscheinung, da die Anstalten ihren Vertretern die Vertretung privater Gesellschaften in den von ihnen nicht betriebenen Versicherungszweigen gestatten konnten, ohne damit ihr eigenes Geschäft zu gefährden. Das wurde indessen anders, als die Privatversicherung immer mehr zur Konzernbildung übergang und jeder Konzern mehr oder minder alle Versicherungszweige betrieb. Die öffentlichen Versicherungsanstalten wurden dadurch in die Notwendigkeit versetzt, die anderen Zweige selbst aufzunehmen, wenn nicht ihr ursprüngliches Hauptgeschäft erheblichen Schaden leiden sollte; denn es ist wohl klar, daß sie ihren Vertretern nicht die Vertretung von Gesellschaften gestatten konnten, die ihnen in ihrem Hauptgeschäft Konkurrenz machten. Die Ausdehnung des Geschäftes der öffentlichen Versicherungsanstalten auf andere Versicherungszweige ist also nicht durch einen übermäßigen Ausdehnungsdrang der Anstalten oder ihrer Leiter herbeigeführt, sondern lediglich eine Folge der Entwicklung des Versicherungswesens in Deutschland, der sie pflichtgemäß Rechnung tragen mußten.“

Ich glaube, auch der Nichtfachmann wird bei unbefangener Prüfung für diese Erklärung Verständnis haben und anerkennen und zugeben, daß es nicht so sehr die „Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit“ war, welche die Leiter der öffentlichen Anstalten zu ihrem Vorgehen veranlaßte, als vielmehr die Sorge für den Bestand und die gesunde Entwicklung ihrer Anstalten. Wenn man die Existenzberechtigung der öffentlichen Anstalten nicht bestreitet, wird man den Leitern auch diese Sorge nicht verübeln können. Ohne einen in seinem Bestand gesicherten Außendienst läßt sich Versicherung nicht betreiben, sie mußten deshalb, wollten sie ihr Hauptgeschäft nicht verkümmern lassen, ihrem Außendienst ein genügendes Arbeitsfeld schaffen. Herr Hilgard meint nun, wenn sie so vorgehen wollten, sei es notwendig, „auch alle Pflichten der Privatwirtschaft zu übernehmen, bzw. auf die besonderen aus der Öffentlich-rechtlichkeit sich ergebenden Vorrechte zu verzichten. Das Urteil darüber, ob die öffentlichen Anstalten die Pflichten der Privatwirtschaft restlos erfüllen, mag den Versicherungsnehmern überlassen werden. Nach der von Herrn Hilgard zugegebenen „unbestreitbar großen Entwicklung“ der öffentlichen Versicherung scheint dieses Urteil nicht ungünstig zu sein. Der Verzicht auf die „Vorrechte“ müßte Hand in Hand gehen mit der Aufhebung der ihnen gegenüberstehenden, im öffentlichen Interesse festgesetzten Pflichten, da diese ohne solche aus der öffentlich-rechtlichen Stellung sich ergebenden Erleichterungen einfach nicht getragen werden können. Die Forderung des Herrn Hilgard würde also die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Charakters und namentlich der Gemeinnützigkeit bedeuten, also in Wirklichkeit nicht mehr und nicht weniger, als die Beseitigung der öffentlichen Anstalten oder doch ihre Umwandlung in rein privatwirtschaftliche Unternehmungen. Das ist allerdings eine recht gründliche „Abwehr“ gegen eine unliebsame Konkurrenz; ob es im öffentlichen Interesse liegt, ist eine andere Frage.

Bei der Bewertung der „Vorrechte“ und der ihnen gegenüberstehenden Pflichten stellt Herr Hilgard die ersteren als sehr groß, die letzteren als recht gering dar. Es würde den Raum, den ich hier in Anspruch nehmen darf, überschreiten, wenn ich zu den Hilgard'schen Ausführungen im einzelnen ausführlich Stellung nehmen wollte. Darum nur einige möglichst kurze Bemerkungen. Was den Annahmewang angeht, so wird auch der Nichtfachmann verstehen, daß es ein großer Unterschied ist, ob ich z. B. — um von meinen rheinischen Verhältnissen auszugehen — in den enggebauten Rhein- und Moselstädtchen ganze Straßenzüge oder eng zusammenliegende landwirtschaftliche Betriebe in Deckung nehmen muß, oder ob ich, wie die Privatversicherung, mich darauf beschränken kann, einzelne Risiken auszuwählen. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß bei Ortsbränden die öffentlichen Anstalten ganz besonders schwer belastet werden. Herr Hilgard bezeichnet die Behauptung als völlig abwegig, daß die öffentlichen Anstalten Vorschriften über den Schutz der Realberechtigten unterworfen seien, die weit über die für die Privatversicherung geltenden Bestimmungen hinausgehen. Damit beseitigt er natürlich nicht die Tatsache, daß den öffentlichen Anstalten durch Gesetz und Statut ein viel weitgehender Schutz des Grundbesitzes auferlegt ist, als er bei der Privatversicherung besteht. Bei der Förderung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens handelt es sich nicht um die Abgaben, welche in einzelnen Ländern von den Versicherungsunternehmungen, natürlich auch von den privaten, gezahlt werden müssen, sondern um freiwillige Leistungen. Die Erklärung der öffentlichen Verbände sagt dazu mit Recht: „Wenn es gelungen ist, das durch den Krieg und seine Nachwehen zusammengebrochene Feuerwehrewesen auf dem platten Lande wieder aufzurichten und den Feuerschutz systematisch auszubauen, so ist das vor allem dieser Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten zu verdanken.“ Wer darüber Näheres wissen will, frage die Feuerwehverbände in den einzelnen Provinzen und

Landesteilen. Jedenfalls ist es eine Tatsache, daß die Aufwendungen der öffentlichen Anstalten auf diesem Gebiete, die doch der Allgemeinheit und nicht zuletzt der Privatassekuranz zugute kommen, die steuerlichen Vorteile um ein Vielfaches übersteigen. Was die Vorschriften über die Vermögensanlage angeht, so denke ich nicht daran, die Opferwilligkeit der Privatassekuranz bei der Zeichnung von Kriegsanleihen in Zweifel zu ziehen, aber darum handelt es sich hier nicht, sondern um die erst kürzlich wieder in Erinnerung gebrachte Verpflichtung der öffentlichen Anstalten, einen Teil ihres Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Daß hierin eine Beschränkung liegt, die sich auch finanziell auswirkt, kann wohl nicht bezweifelt werden. Eine weitere Pflicht der öffentlichen Anstalten wird von Herrn Hilgard nicht erwähnt, das ist die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme von Versorgungsanwärtern als Beamte und Angestellte. Ich brauche wohl nicht näher darzulegen, wie schwer diese Beschränkung in der Auswahl des Personals ist und wie ungünstig sie auch finanziell wirkt.

Einen breiten Raum in den Beschwerden der Privatversicherung nehmen die Klagen über die Unterstützung der öffentlichen Anstalten durch Behörden und andere Persönlichkeiten ein, ja es wird sogar von werbender Tätigkeit hoher Ämter gesprochen. Herr Hilgard meint, hierzu wisse die Gegenseite in Wirklichkeit nichts zu sagen. Das trifft nicht zu; es ist allerdings schwer, gegen so allgemeine Behauptungen etwas zu sagen, wenn Tatsachen, die man prüfen kann, nicht angegeben werden. Soweit solche Tatsachen angeführt sind, sei folgendes gesagt: Wie hier mit Uebertreibungen und Verallgemeinerungen gearbeitet wird, möge folgendes zeigen. In seiner Rede am 10. November 1926 hat Herr Hilgard gesagt, der Preussische Minister des Innern habe den Gemeinden und Kreisen „nahegelegt, die Angehörigen des Feld- und Flurschutzes möglichst nicht bei privaten, sondern bei öffentlichen Versicherungsanstalten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern“. In dem hier erörterten Artikel im Bank-Archiv heißt es: Der Minister habe „den unterstellten Verwaltungsgebieten“ empfohlen, „nur bei öffentlich-rechtlichen Anstalten zu versichern“. Gegenüber der Beschwerde darüber, daß der preussische Kultusminister einen Vertrag über die Schülerversicherung an höheren Schulen mit den öffentlichen Anstalten abgeschlossen hat, sei darauf hingewiesen, daß der preussische Wohlfahrtsminister einen gleichen Vertrag für das Gebiet der Jugendpflege mit einer Privatgesellschaft getätigt hat. Von einer einseitigen Bevorzugung kann also keine Rede sein. Einige Worte seien mir noch zu dem dritten von Herrn Hilgard angeführten Einzelfall gestattet, da er die von mir geleitete Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz betrifft. Es wird bemängelt, daß die Rheinische Wohnungs-Fürsorge G. m. b. H. bei der Hergabe von Darlehen die Versicherung der beliebigen Objekte bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verlangt. Das hat seinen Grund lediglich darin, daß die Anstalt an dem Grundkapital der G. m. b. H. erheblich beteiligt ist und daß diese ferner große Mittel von der Landesbank der Rheinprovinz erhält, der die gesamten Einnahmen der Anstalt zufließen. Ich glaube, daß eine Privatanstalt im gleichen Fall nicht anders handeln würde.

Als einen Umstand, auf den die Privatversicherung besonders Gewicht legt, bezeichnet Herr Hilgard die Tatsache, daß an die „Publizitätspflicht“ der privaten Unternehmungen größere Anforderungen gestellt werden, als an diejenige der öffentlichen Anstalten. Das trifft in keiner Weise zu. Die „Publizitätspflicht“ besteht doch wohl hauptsächlich gegenüber den Versicherungsnehmern — Aktionäre kommen bei den öffentlichen Anstalten nicht in Betracht, weil sie nicht vorhanden sind. Da nun alle Versicherungsnehmer in dem Bezirk wohnen, auf den die Anstalt beschränkt ist, erfolgen die Veröffentlichungen begreiflicherweise nur in diesem Bezirk. Ich gebe zu, daß es für eine in Berlin bestehende Privatanstalt schwer ist, die einzelnen über ganz Deutschland zerstreuten Anstalten zu übersehen. Die Geschäftsergebnisse werden aber auch

in der Zeitschrift der öffentlichen Verbände „Versicherung und Geldwirtschaft“ mitgeteilt, und diese wird doch wohl auch von den Privatgesellschaften gelesen, jedenfalls haben sie die Möglichkeit hierzu. Weiter bestehen bei den öffentlichen Anstalten Verwaltungsräte, die sich aus Vertretern der Versicherungsnehmer zusammensetzen. Und außerdem ist in den Provinziallandtagen und den Volksvertretungen der Länder, z. B. bei der Etatsberatung der Anstalten, Gelegenheit gegeben, über jede Einzelheit in aller Öffentlichkeit Auskunft zu verlangen. Ich glaube, eine so große Publizität besteht bei keinem Privatunternehmen.

Ein Punkt, der in der Rede des Herrn Hilgard am 10. November eine große Rolle spielt und der ihr eine besondere Note gibt, ist in dem Artikel nicht erwähnt, die Prämienpolitik. Sie wird in der Rede in Verbindung mit der Garantie der öffentlichen Verbände (Provinzen usw.) für ihre Anstalten behandelt, und gerade hieraus werden die schärfsten Angriffe gegen die öffentlichen Anstalten abgeleitet, von denen ich oben gesagt habe, daß sie den Kampf wesentlich verschärfen. Herr Hilgard sagt: „Hier (bei der Provinzialgarantie) ist einer uferlosen Vergeudung öffentlicher Mittel Tür und Tor geöffnet.“ Das wird dann weiter erläutert: „Verleitet durch das Gefühl der Sicherheit, schließen die öffentlich-rechtlichen Anstalten Versicherungen zu Prämien ab, die nach unserer fachmännischen Ueberzeugung zu Verlusten unbedingt führen müssen.“ Schließlich heißt es dann: „Diese Verluste müssen gedeckt werden aus öffentlichen Geldern; mit anderen Worten: Die Verluste der öffentlichen Anstalten werden abgewälzt auf die Steuerzahler, die andererseits in dem Glauben gehalten werden, die öffentlichen Anstalten seien ihrer billigen Prämien wegen zu einem Segen für die Allgemeinheit geworden.“ Dabei wird betont, daß das für alle Versicherungszweige gelte. Es ist schwer für den Leiter einer öffentlichen Anstalt, solchen Aeußerungen gegenüber nicht bitter zu werden, namentlich wenn festgestellt werden muß, daß die Hilgardsche Rede in der der Privatversicherung ergebenden Fachpresse und in zahlreichen Flugblättern agitatorisch gegen die öffentlichen Anstalten verwendet wird. Ich beschränke mich deshalb auf die Feststellung der Tatsache, daß noch nie eine öffentliche Anstalt ihren Garantieverband für Geschäftsverluste in Anspruch genommen hat und überlasse die Antwort auf die Frage, ob es sich hier um einen „einzigartigen, unerhörten, ja sogar feindseligen Angriff“ handelt, dem Urteil des unbefangenen Lesers.

Herr Hilgard begründet sein Vorgehen gegen die öffentlichen Anstalten damit, daß die Privatversicherung sich in ihrer Existenz bedroht fühle. Ich müßte ja als Leiter einer öffentlichen Anstalt stolz sein, auf die außerordentliche Macht, die uns hier zugeschrieben wird, und man müßte sich eigentlich wundern, daß nicht schon in den Aktien der schwer bedrohten Privatversicherung eine große Baisse eingetreten ist. Beides ist nicht der Fall. Jeder ruhig denkende Mensch erkennt eben ohne weiteres, daß es sich um maßlose Uebertreibung handelt, und daß die öffentlichen Anstalten Recht haben, wenn sie in ihrer Erklärung dem Glauben Ausdruck geben, daß die Privatversicherung nicht auf so schwachen Füßen steht. Dazu braucht in einer Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen wohl nichts weiteres gesagt werden. Gewiß ist in den letzten Jahren eine große Zahl von Privatversicherungen verschwunden durch Konkurs, Liquidation oder Aufsaugung durch große Konzerne. Sie sind aber nicht an dem Wettbewerb der öffentlichen Anstalten gestorben, sondern es handelt sich, mit einigen bedauerlichen Ausnahmen, um Inflationsblüten, die kein besseres Schicksal verdienen.

Ich habe mich ungern entschlossen, die vorstehenden Darlegungen zu veröffentlichen. Eigentlich könnte ich mich ja über die Ausführungen des Herrn Hilgard nur freuen, denn er bescheinigt den öffentlichen Anstalten, daß sie durch die Garantie ihrer Mutterkörperschaften besonders sicher und weiter, daß ihre Prämien besonders billig sind. Wir könnten uns ja kaum ein besseres

Werbungsmittel wünschen. Ich stehe aber nicht an, zu sagen, daß ich die durch die Kundgebung des Reichsverbandes und besonders durch ihre Begründung geschaffene Lage tief bedaure und ich weiß mich darin eins mit den Kollegen von den öffentlichen Anstalten. Bisher war es üblich, daß die Verbände der privaten und die der öffentlichen Versicherung auf den verschiedenen Versicherungsgebieten Differenzen im gegenseitigen Benehmen auszugleichen und in der Vertretung des Versicherungsgedankens Hand in Hand zu arbeiten suchten. Ich darf z. B. daran erinnern, daß die öffentlichen Anstalten in dem Kampf um die Sozialisierung des Versicherungswesens, der nach dem Krieg entstand, Schulter an Schulter mit den privaten Verbänden gestanden haben. Auch auf dem Gebiet, auf dem z. Zt. allein erhebliche Differenzen hinsichtlich der Prämienpolitik bestehen, der Unfall- und Haftpflichtversicherung; war es gerade vor der verhängnisvollen Kundgebung gelungen, durch Bildung einer gemeinsamen Kommission eine friedliche Erörterung dieser Dinge einzuleiten. Jetzt hat der Reichsverband der Privatversicherung, der deren sämtliche Verbände umfaßt, es für besser befunden, den öffentlichen Anstalten den Kampf in der vorerörterten Weise anzusetzen und damit der gemeinsamen Arbeit den Boden zu entziehen. Es hat keinen Zweck, die Sachlage zu bemänteln, sondern es ist besser, sie so darzulegen, wie sie ist. Vielleicht führt das noch am ersten zur Rückkehr zu dem früheren guten Verhältnis, was im Interesse des Versicherungsgedankens sicher zu wünschen wäre.

### Haben privatrechtliche, mit rückwirkender Kraft ausgestattete Vereinbarungen oder statutarische Festsetzungen auch rückwirkende Kraft gegenüber den Steuerbehörden?

Von Regierungsrat Abraham,  
Generalreferent für Gewerbesteuer beim Zentralfinanzamt Berlin.

In der Praxis der Steuerbehörden sind die Fälle nicht selten, daß Steuerpflichtige unangenehme steuerlichen Folgen, die sich an die Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu Dritten oder, falls es sich um Gesellschaften handelt, an den Ausbau ihrer verfassungsmäßigen Grundlagen knüpfen oder doch knüpfen könnten, dadurch zu begegnen suchen, daß sie diejenigen bedenklichen Bestimmungen, aus denen ihnen Steuernachteile drohen, abändern und diesen Abänderungen rückwirkende Kraft beilegen, damit auch die Vergangenheit vor diesen drohenden Nachteilen geschützt wird.

Vielfach handelt es sich dabei um Gesellschaften, die den von den Steuern befreienden Charakter der Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch nehmen wollen und den Erfolg ihrer Bestrebungen in Frage gestellt sehen durch mehr oder weniger geringfügige Abweichungen von den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit staatlicherseits aufgestellten Normativbedingungen. In diesem Zusammenhange kommt es häufig vor, daß solche Gesellschaften z. B. den die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausschließenden Gewinnprozentsatz von 6 pCt. auf die diese Anerkennung nach sich ziehende Höhe von 5 pCt. rückwirkend herabsetzen, oder daß sie im Bereich der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgeschriebene statutarische, in fast allen Statuten früher fehlende Anordnung, daß ohne Zustimmung eines Staatsorgans (z. B. Oberpräsidenten) Statutenänderungen nicht zulässig sind, mit rückwirkender Kraft nachholen wollen. Da es sich hier in der Regel um Bagatellen handelt, ist wohl meist, wenigstens in letzterem, die preußische Gewerbesteuer betreffenden Fälle, in der Praxis den Statutenänderungen hinsichtlich der Festsetzung ihrer Rückwirkung keine Schwierigkeit bereitet worden, sofern auch die heheberechtigte Gemeinde damit einverstanden war.

Ging man in diesen Fällen, ohne sich viel Kopferbrechen zu machen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Entscheidung der aufgeworfenen Frage aus dem Wege, so gibt es doch auch andere Fälle, die eine Klärung der Frage gebieterisch fordern. Dem Fall, der den Ausgangspunkt dieser Betrachtung bildet, lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Eine sehr große Firma von Weltruf mit vielen Millionen Reichsmark Stammkapital, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hatte — wie das ja oft geschieht — ihren Geschäftsführern, um sie dauernd an die Firma zu fesseln, einige Gesellschafteranteile im Gesamtbetrage von noch nicht ganz 200 000 Reichsmark übertragen. Das hatte steuerrechtlich keine Nachteile, wenigstens zeigten sich solche nicht, solange keine Veranlagung zur preußischen Gewerbesteuer auf Grund der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 vorgenommen wurde. Als aber in diesem Jahre die Veranlagung zur preußischen Gewerbesteuer erstmalig seit 1922 wieder — und zwar auf Grund der genannten neuen Bestimmungen — vor sich ging, traten die steuerlichen Nachteile dieser Uebertragung von Gesellschafteranteilen an die Geschäftsführer in vollem Umfang hervor. Denn da nach § 5 der preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 vom gewerbesteuerpflichtigen Ertrage nicht abzugsfähig sind die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste, so mußten dem gewerbesteuerpflichtigen Gewinn der Firma die gesamten Bezüge ihrer Geschäftsführer, da sie gleichzeitig Gesellschafter waren, hinzugesetzt werden. Es handelte sich um die Summe von mehreren hunderttausend Reichsmark, um die so der Ertrag vermehrt wurde, und bei den hohen Gewerbesteuerzuschlägen entsprach dieser Summe ein recht ansehnliches Mehr an Gewerbeertragsteuer, so daß es nicht wundernehmen kann, wenn die Firma sich gegen diese unerfreuliche Ueberraschung zu wahren suchte. Zunächst erhob sie den Einwand, es entspreche in diesem Falle nicht dem Sinne des erwähnten § 5, wenn man die Geschäftsführergehälter dem Ertrage hinzusetze, da die Absicht des § 5 sei, zu verhüten, daß die Gesellschafter sich unverhältnismäßig hohe Geschäftsführerbezüge zum Zwecke künstlicher Gewinnminderung auswürfen, im vorliegenden Falle aber die Geschäftsführer gegenüber dem mehrere Millionen Reichsmark betragenden Stammkapital der G. m. b. H. an ihm nur mit so unbedeutenden Beträgen als Gesellschafter beteiligt seien, daß sie auf das Geschäftsgebaren der Firma keinen bestimmenden Einfluß hätten und daher ihrerseits auch nicht etwa durchzusetzen vermöchten, daß ihre Bezüge als Geschäftsführer auf eine einer Gewinnverschleierung gleichkommende, mit dem Werte ihrer Leistung im Mißverhältnis stehende Höhe gebracht würden. Dieser Einwand mußte unter bezug auf die historische Entwicklung des § 5 und seine Begründung im Gesetzentwurf zurückgewiesen werden, und nunmehr erklärte die Firma, sie würde die Geschäftsführer veranlassen, mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1925 ihre Gesellschafteranteile an die Firma zurückzugeben. Von der — nicht zu bezweifelnden — Durchführung dieses Vorhabens erhofft die Firma die Wirkung, der Hinzurechnung der Geschäftsführergehälter zum gewerblichen Ertrage rückwirkend vom 1. April 1925 ab ledig zu werden.

Wenn nun in den nachstehenden Ausführungen die Lösung der Frage versucht wird, und zwar nicht nur für die erwähnten Spezialfälle, sondern allgemein, so muß ausdrücklich betont werden, daß ich dahingestellt sein lasse, ob die Versuche der Steuerpflichtigen, ihren Vereinbarungen, Statutenänderungen usw. rückwirkende Kraft beizulegen, zivilrechtlich nach den Anforderungen des jeweiligen speziellen Rechtsgebiets gültig sind, und daß ich auch außer acht lasse, ob sie von den Steuerbehörden auf Grund § 5 Reichsabgabenordnung mit Erfolg angefochten werden können.



Denn diese Ausführungen sind dazu bestimmt, für den nicht seltenen Fall des Versagens der Lösungsversuche nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen, nach der Möglichkeit zu suchen, eine allgemein gültige Formel aufzustellen, auf Grund deren die steuerrechtliche Wirksamkeit aller „Rückwirkungsbeschlüsse“ und aller „Rückwirkungsvereinbarungen“ geprüft und entschieden werden kann unter Ausschaltung ihrer Prüfung nach anderen Gesichtspunkten, insbesondere der Anfechtbarkeit aus § 5 Reichsabgabenordnung.

Die zu lösende Frage ist für Steuerpflichtige wie für Steuerbehörden angesichts der erheblichen Erschwerungen, mit denen das Gesetz die Anwendbarkeit des § 5 Reichsabgabenordnung umkleidet hat, von erheblicher Bedeutung. Das Ergebnis der Erörterung wird im übrigen, wenn man ihm beitrifft, nicht nur für die preußische Gewerbesteuer, die ihren Ausgangspunkt bildet, zu gelten haben, sondern für alle Steuern, da die Erörterung keine spezifische Frage irgendeiner besonderen Steuerart behandelt.

Sowohl die Rechtsprechung der obersten Gerichte, als auch — soweit ich feststellen konnte — das Schrifttum haben sich mit unserer Frage bisher nur spärlich beschäftigt. Gestreift worden ist die Frage zunächst in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 232, Bd. 17 S. 79 und Bd. 17 S. 97; jedoch ist eine Lösung, die nach Lage der Fälle entbehrlich war, in ihnen nicht vorgenommen. Immerhin müssen wir uns zuvörderst mit diesen Entscheidungen beschäftigen.

In Bd. 12 S. 231 ff. und Bd. 17 S. 79 befaßte sich der Reichsfinanzhof mit der Frage, mit welchem Zeitpunkt im Sinne des § 7 Ziff. 1 des alten Körperschaftssteuergesetzes Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes einer Firma, die die Steuerfreiheit von Zuwendungen an eine solche Kasse für sich in Anspruch nahm, als gegründet anzusehen ist. Am Schlusse der erstgenannten Entscheidung heißt es: „Die Kasse braucht nicht schon am maßgebenden Bilanzstichtage zu bestehen. Es genügt, daß diejenigen Sicherungsmaßnahmen in zu bestimmender Frist getroffen werden, welche die Steuerbehörde etwa noch für notwendig erachtet.“ In der Entscheidung Bd. 17 S. 79 wird dieser Gedanke näher folgendermaßen begründet: „Diesem Gedanken liegt die Erwägung zugrunde, daß das Körperschaftssteuergesetz, wenn es in § 6 Ziff. 6 die auf Grund der Jahresabschlüsse — also nach dem Bilanzstichtag — gereichten Vergütungen steuerfrei läßt, sicherlich auch solche Zuwendungen für Pensionszwecke steuerfrei lassen will, die erst nach Abschluß des Geschäftsjahrs von der Generalversammlung ausgeworfen werden. Handelt es sich um eine erste Zuwendung zu Pensionszwecken, so können die gesetzlichen Voraussetzungen noch als erfüllt gelten, wenn die Gründung einer förmlichen Pensionskasse erst in dieser Generalversammlung beschlossen wird, sofern nur der Beschluß ernstlich ist, insbesondere die Gesellschaft sofort alle geeigneten Schritte unternimmt, die Kasse auch wirklich zu bilden.“

Wengleich hier eine gewisse „Rückbeziehung“ zweifellos statuiert ist, so gebraucht der Reichsfinanzhof doch in diesen beiden Fällen nirgends das Wort „Rückwirkung“, hat also auch keine über diese Frage sich auslassende Entscheidung fällen wollen. Er sagt weiter nichts, als daß aus dem künftigen, seitens der Steuerbehörde angemessen zu befristenden Verhalten der Firma ein Schluß darauf gezogen werden soll, ob es ihr mit ihrem an sich schon vorhandenen, aber noch nicht zur Durchführung gelangten Beschluß hinsichtlich Gründung der Kasse Ernst war. Eine Rückwirkung im eigentlichen Sinne könnte nur in Frage kommen, wenn auch dieser Beschluß noch nicht vorhanden gewesen und später festgesetzt worden wäre, daß der Gründungsbeschluß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückwirken solle. Im übrigen ergibt sich aus der Begründung der erstgenannten Entscheidung auf S. 234 mit voller Deutlichkeit, daß der Reichsfinanzhof bei seiner Stellungnahme sich von dem Bestreben leiten ließ, aus sozialen Interessen die Bereitstellung von Mitteln für solche Zwecke so wenig wie möglich zu erschweren, „um die Geneigtheit zu solchen Zuwendungen nicht zu beeinträchtigen“.

Auch in der Entscheidung Bd. 17 S. 97 haben wir es nicht mit einem Fall von Rückwirkung in dem hier in Rede stehenden Sinne zu tun. Hier hatte eine Firma ihren Gesellschaftern erhebliche Entnahmen aus der Kasse gestattet, die von der Steuerbehörde als Vorwegentnahmen auf die ihnen zustehenden Gewinnanteile behandelt und als ausgeschüttete Gewinnanteile der besonderen Steuer aus § 11 Abs. 2 des alten Körperschaftssteuergesetzes unterworfen wurden. Später hatte die Gesellschaft aber den Beschluß gefaßt, den Gewinn nicht auszuschütten und die erfolgten Entnahmen zurückzahlen zu lassen. Der Reichsfinanzhof führte hier aus, daß die Gesellschaft, solange sie nicht die Gewinnausschüttung in der Weise beseitigte, daß sie die Erstattung der Gewinne in aufgewertetem Betrage forderte, nicht mit der Behauptung gehört werden könne, „daß eine die Besteuerung nach § 11 Abs. 2 a. a. O. begründende Gewinnverteilung nicht erfolgt bzw. rückwirkend beseitigt worden sei“. Hier wird also das Wort „rückwirkend“ erwähnt, und zwar in einem Zusammenhang, der die Auffassung nahebringt, als erschiene dem Reichsfinanzhof die Anerkennung von privaten, mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Maßnahmen durch die Steuerbehörden als etwas Selbstverständliches. In diesem Falle hat das aber auch seine volle Berechtigung; denn der Reichsfinanzhof bezeichnet an der gleichen Stelle die Maßnahmen der Firma mit Recht wirtschaftlich als eine nachträgliche „Bilanzberichtigung, wobei die berichtigte Bilanz keinen Gewinn ausweisen würde“. Und Bilanzberichtigungen müssen ja stets der Natur der Sache nach rückwirkend sein, da sie sonst keine „Berichtigungen“ wären. Fälle von selbstverständlich rückwirkenden Bilanzberichtigungen wie der in dieser Entscheidung behandelte, gehören aber nicht in den Kreis der hier anzustellenden Erwägungen; ihre rückwirkende Kraft muß natürlich auch von den Steuerbehörden anerkannt werden.

Zu erwähnen sind weiter noch die zu der Frage der Rückdatierung von Neugründungen ergangenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205—207, Bd. 2 S. 209 ff., Bd. 4 S. 113 ff. und der zu der gleichen Frage in „Steuer und Wirtschaft“, Jahrg. 1 S. 846 veröffentlichte Aufsatz von Strutz. Allen diesen Veröffentlichungen ist mehr oder weniger zugrunde gelegt eine bürgerlich-rechtliche, insbesondere auf Bestimmungen des HGB. oder des Gesetzes über die G. m. b. H. gestützte Betrachtungsweise, die der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 19. September 1923 Bd. 12 S. 326 reprobiert hat, indem er bei der Prüfung der von ihm bejahten Frage der Steuerpflichtigkeit einer G. m. b. H. schon vor ihrer Eintragung ins Handelsregister, d. h. vom Gründungstage ab, ausgesprochen hat, daß bei der Auslegung von Steuergesetzen in erster Linie nicht bürgerlich-rechtliche, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Durch diese Entscheidung ist auch die vom Reichsfinanzhof Bd. 1 S. 206 niedergelegte, in Bd. 4 S. 117 wiederaufgenommene und auch von Strutz in seinem — vor Herauskommen der entgegengesetzten Entscheidung vom 19. September 1923 veröffentlichten — Aufsatz akzeptierte Auffassung zurückgewiesen worden, daß eine Gesellschaft sich nicht durch Vertrag mit ihrer Rechtsvorgängerin „und durch eigene Satzungsbestimmung im Wege der Fiktion“ eine rechtliche Existenz für die abgelaufene Zeit verschaffen könne. Ueber Steuerpflicht der Gesellschaften im Gründungsstadium lassen sich des Näheren auch aus Evers, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz, neueste Auflage S. 277, und Kennerknecht, Körperschaftssteuergesetz S. 15, wonach Rückdatierung des Beginns einer Gesellschaft über den Tag der Gründung hinaus für die Steuerbehörde unwirksam ist. Im interessanten Gegensatz hierzu steht die von Pauly, Deutsche Steuerzeitung Bd. 11 S. 1145 ff. — leider ohne eingehende Begründung — wiedergegebene Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes, in der dieses Gericht der Vereinbarung, daß rückwirkend über den Gründungstag hinaus das alte Unternehmen für Rechnung der neugegründeten G. m. b. H. geführt werden solle, steuerrechtliche Gültigkeit zusprach, indem es, wie Pauly sich ausdrückt, im Gegensatz zu der

Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205 und 2 S. 197 „den Willen der Parteien und das von ihnen wirtschaftlich Gewollte für entscheidender gehalten hat, als die Bestimmungen des formalen Rechts“.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 207 in Verbindung mit derjenigen vom 19. September 1923 führt uns zum Angelpunkt unserer Untersuchung. Es entsteht nämlich die Frage: was hat zu geschehen, wenn die vom Reichsfinanzhof vorgeschriebene, für die Auslegung in erster Linie maßgebende Betrachtungsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten versagt? Die Antwort wird dahin zu lauten haben, daß wir dann zurückkehren müssen zu dem vom Reichsfinanzhof in Bd. 1 S. 207 aufgestellten Grundsatz, daß, soweit für die Erhebung der Steuern Rechtsworgänge des bürgerlichen Rechts maßgebend sind, grundsätzlich deren Begriff und Tragweite dem bürgerlichen Recht zu entnehmen sind, es sei denn, daß die Steuergesetze selbständige Bestimmungen enthalten, die eine Abweichung von der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beurteilung begründen.

In diesem Zusammenhang würden wir dann dahin gelangen, die erwähnten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205, Bd. 2 S. 209 und Bd. 4 S. 113 subsidiär anwenden zu können. Alle diese Entscheidungen sind zu ihren Ergebnissen aber nicht gelangt auf Grund allgemeiner, für alle Fälle gültiger Erwägungen, sondern je nach der Lage des Falls auf handelsrechtliche Bestimmungen oder auf Vorschriften des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. gestützt. Insbesondere ist auch der die „Vorverlegung der rechtlichen Existenz einer G. m. b. H. auf dem Wege der Fiktion“ für unwirksam erklärende Standpunkt des Reichsfinanzhofs Bd. 1 S. 205 nicht aus allgemeinen rechtlichen Betrachtungen hergeleitet, sondern auf Bestimmungen des Gesetzes über die G. m. b. H. gegründet.

Bei unseren Bemühungen, eine allgemein gültige Formel zur Lösung der uns beschäftigenden Frage zu finden, erwächst uns aus dieser Rechtsprechung also keine Stütze. Bevor wir aber auf anderem Wege dieses Ziel zu erreichen suchen, ist noch folgende Frage zu klären: Ist, wenn die wirtschaftliche Betrachtungsweise versagt, der dann Platz greifenden Auslegung nach rein zivilrechtlichen Rechtsanschauungen das Monopol einzuräumen, oder darf gleichberechtigt neben die rein bürgerlich-rechtliche auch die verwaltungsrechtliche Auffassung treten? Die Möglichkeit der Verwendung materieller verwaltungsrechtlicher Grundsätze bei der Anwendung der Steuergesetze wird ja nicht häufig sein. Und daher erklärt es sich auch, daß Becker, Reichsabgabenordnung 5. Aufl. S. 52 und 55 zwar den umgekehrten Fall, nämlich „gebotenes Abweichen bei der Behandlung von Rechtsbegriffen, die aus anderen Rechtsgebieten stammen“ behandelt (der Streit drehte sich um die Frage, ob „Ausland“ im Sinne des Steuerrechts das gleiche sei wie im Sinne des Staatsrechts), unsere Frage aber unerwähnt läßt. Aus dem Charakter des Steuerrechts als eines Teils des öffentlichen Rechts möchte ich aber die Schlussfolgerung herleiten, daß der Bejahung der Frage im Sinne ihrer zweiten Alternative hier nichts im Wege steht, zumal die Hineintragung verwaltungsrechtlicher Auffassung in die Auslegung der Steuergesetze in diesem Falle lediglich in der analogen Heranziehung ihrer Stellungnahme zur Frage der rückwirkenden Kraft der Gesetze bestehen soll, auf diesem Gebiete zwischen Verwaltungsrecht und Steuerrecht grundsätzliche Verschiedenheiten nicht bestehen, und daher auch die von Becker a. a. O. (wohl irrtümlich als Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 78 S. 378) angeführte Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 224 nicht entgegensteht, die lediglich sich dagegen wendet, daß solche Uebertragungen „ohne weiteres“ erfolgen.

Wenden wir uns also dieser zur Frage der rückwirkenden Kraft der Gesetze ergangenen Rechtsprechung zu.

Da wir der Entscheidung der Frage näherkommen werden, wenn wir uns zunächst über das Wesen der rückwirkenden Kraft von Gesetzen klar sind, so seien hier angeführt die Auslassungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 109 S. 5, die den Kern der Streitfrage in helles Licht

rücken. Hier heißt es: „Gesetze treten in der Regel erst einige Zeit nach ihrer Verkündung, neuerdings vielfach auch mit ihrer Verkündung in Kraft. Es kommt aber auch vor, daß ein Gesetz sich rückwirkende Kraft beilegt. Es handelt sich hierbei um eine Fiktion. Den Ablauf der Zeit und der sich in ihr abspielenden Ereignisse kann der Gesetzgeber nachträglich nicht mehr ändern. Er kann durch seine Anordnung nicht bewirken, daß etwas geschehen ist, was tatsächlich nicht geschehen ist. Er kann immer nur anordnen, daß es so angesehen werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre.“ Das eigentliche Wesen der Statuierung rückwirkender Kraft besteht also in der Anordnung, daß bezüglich irgendwelcher Bestimmungen es so angesehen werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre. Die Zuständigkeit zu solchen Anordnungen, die eine Ausnahme von der Regel bilden, gesteht die Rechtsprechung ohne jedes Bedenken der Reichs- und Staatsgesetzgebung zu. Aber auch nur dieser. Nur Reichs- und Staatsgesetze können sich rückwirkende Kraft mit der Wirkung beilegen, daß die Rückwirkung alle Staatsangehörigen und Behörden bindet. Solche Gesetze sind nicht allzu häufig, aber gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens doch in letzter Zeit mehrfach vorgekommen. So z. B. hat die dritte Steuernotverordnung sich hinsichtlich der Aufwertung rückwirkende Kraft beigelegt (RG. 107, 373) und auch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 hat das getan.

Diese reichsrechtlichen Rückwirkungsanordnungen binden also alle Staatsangehörigen und Behörden. Aber schon bei der auf einen Gemeindebezirk beschränkten kommunalen Gesetzgebung, wie sie sich z. B. in Preußen in dem Erlaß von Ortsstatuten kennzeichnet, macht die Rechtsprechung hinsichtlich der Zubilligung der Berechtigung, Anordnungen mit rückwirkender Kraft zu treffen, halt. Diese Berechtigung ist den preußischen Kommunen nicht zugestanden worden. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat hierzu in Bd. 49 S. 101 folgende Entscheidung gefällt: „Zwar kann die staatliche Gesetzgebung durch eine sogenannte authentische Interpretation auch eine Abänderung von Rechtsvorschriften mit der Wirkung vornehmen, daß die neue Auslegung, wenn der gesetzgeberische Wille dahin geht, auch bei der Anwendung des Gesetzes auf ältere Fälle maßgebend ist; dann ist aber der wahre Inhalt der authentischen Interpretation der, daß die neue Vorschrift für die älteren Fälle rückwirkende Kraft haben soll. Dem Staate ist es unbenommen, seinen Gesetzen eine derartige rückwirkende Kraft beizulegen, die Gemeindeautonomie aber besitzt eine solche, aus der unbeschränkten Souveränität des Staates sich ergebende Befugnis innerhalb ihrer bestimmt gezogenen Grenzen nicht.“

Wird aber von der Rechtsprechung schon den Kommunalbehörden, die an sich das Recht haben, alle ihre Ortsangehörigen durch Erlaß von Ortsgesetzen zu binden, die Möglichkeit verwehrt, solchen Ortsgesetzen rückwirkende Kraft beizulegen, so wird man rein privaten Stellen, die an sich nur die Befugnis haben, sich selbst und die mit ihnen freiwillig in Rechts- oder wirtschaftliche Beziehungen tretenden Personen durch private Vereinbarungen zu binden, erst recht nicht die Berechtigung einräumen dürfen, ihren Vereinbarungen rückwirkende Kraft mit der Maßgabe beizulegen, daß die Rückwirkung über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinausgreift und auch Steuerbehörden bindet.

Somit wäre die Grundlage für die Lösung unserer Frage gefunden: private Vereinbarungen, die mit rückwirkender Kraft ausgestattet sind, haben gegenüber den Steuerbehörden keine rückwirkende Kraft. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß Ausgangspunkt unserer Deduktionen auf Grund der Analogie der war, daß es sich um echte Rückwirkungsanordnungen handeln mußte, d. h. Anordnungen im Sinne der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, also dahingehend, daß „es so angesehen

werden soll, als ob ein späteres Ereignis früher eingetreten wäre". Allein neben Vereinbarungen, die eine Rückwirkung in diesem Sinne zum Gegenstand haben, gibt es auch andere, weniger weitgehende, die lediglich zum Ziele haben, frühere Ereignisse in einem bestimmten Sinne mit Rückwirkung von diesem Ereignisse oder einem anderen zurückliegenden Zeitpunkt ab auszulegen oder aber frühere Ereignisse, die bestimmten Anforderungen der Steuergesetze nicht vollkommen genügen, im großen und ganzen aber deren Sinn erfüllen, mit Rückwirkung auf einen bestimmten Zeitpunkt den sämtlichen steuerlichen Erfordernissen anzupassen (vgl. die eingangs erwähnten rückwirkend erfolgenden Aenderungen von Gesellschaftsstatuten zum Zwecke der Anerkennung der Gemeinnützigkeit). Für solche Rückwirkungsbestimmungen wird man den oben festgestellten Grundsatz einschränken und hier die „rückwirkende“ Kraft, die eine solche in vollem Sinne eigentlich nicht ist, anerkennen können.

Ich möchte glauben, daß eine Rechtfertigung dieser Einschränkung zu finden ist — wenn auch nur in schwacher Andeutung — in der Begründung der oben bereits erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 49 S. 101. Um dies nachweisen zu können, bedarf es eines kurzen Eingehens auf diese Entscheidung. Eine Stadt hatte eine Kanalisationsgebührenordnung erlassen, in der sie „jeden Inhaber einer Wohnung, die sich in einer an das Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft befindet“, als gebührenpflichtig erklärt hatte, wiewohl eine solche Gebührenpflicht für einen Mieter nur entstehen kann, wenn seine Wohnung selbst an das Kanalnetz angeschlossen ist. Einige zur Gebühreinzahlung herangezogene Mieter erhoben Klage gegen ihre unzulässige Heranziehung, und nunmehr beschloß die Stadtverwaltung zu der Gebührenordnung den Zusatz „wobei vorausgesetzt ist, daß auch die Wohnung oder Räumlichkeit selbst Kanalanschluß hat“. Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Gebührenordnung aus den oben bereits angeführten Gründen für ungültig und sagt über den Zusatz folgendes: „Dieser enthält in Wirklichkeit nicht eine Erläuterung, sondern eine Abänderung des Ortsrechts.“ Hieraus möchte ich schließen, daß das Oberverwaltungsgericht bloßen Erläuterungen früherer Ortsstatuten, die diese nicht abänderten, vielleicht rückwirkende Kraft nicht abgesprochen hätte. Allerdings besagt die Ueberschrift der Entscheidung in ihrer Veröffentlichung ganz allgemein, daß zur Erläuterung von Ortsstatuten erlassene Nachträge keine rückwirkende Kraft hätten, aber aus der Begründung in ihrer Gesamtheit scheint mir doch hervorzugehen, daß eigentlich nur solchen erläuternden Nachträgen rückwirkende Kraft versagt werden sollte, die eine Abänderung der ursprünglichen Statuten bedeuten. Könnte man annehmen, daß dies der Sinn der in Rede stehenden Entscheidung ist, und würden dann also „nicht abändernde bloße Erläuterungen“ mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden können, so würde man in Anwendung auf die eingangs erwähnten Spezialfälle z. B. auf diese Entscheidung sich berufen können, um Statutennachträgen „gemeinnütziger“ Gesellschaften, die lediglich die fehlende Vorschrift nachholen, daß gewisse statutarische Aenderungen nur mit Genehmigung eines staatlichen Organs zulässig seien, oder die den Gewinnprozentsatz von 6 auf 5 pCt. herabsetzen, rückwirkende Kraft zuzuerkennen. Denn solche Nachträge würden ja den gemeinnützigen Charakter durch seine Befestigung und Bestätigung mit dieser Nachholung nur „erläutern“, ganz und gar nicht ändern.

Mit Sicherheit kann man sich aber in diesem Zusammenhang für die Berechtigung der gedachten Einschränkung berufen auf die mitgeteilten Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 231, Bd. 17 S. 79 und 97, deren Tendenz sich offenbar in der gleichen Richtung bewegt, wenn sie bei schon vorhandenen Beschlüssen von Pensionskassengründungen die Nachholung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen mit Rückbeziehung auf den Gründungstag innerhalb gewisser Frist zuläßt.

In welchen Fällen von der Anwendung dieser Einschränkung Gebrauch zu machen wäre, ist natürlich

quaestio facti, doch glaube ich, daß die vorerwähnten Merkmale, die nur Beispiele geben können, als Richtlinien verwertbar wären.

Das Schlußergebnis wäre demnach folgendes:

Die Steuerpflichtigen sind nur souverän in der Ordnung ihrer Angelegenheiten mit der Maßgabe, daß die Steuerbehörden daran gebunden sind, soweit diese Ordnung für die Zukunft wirken soll.

Sie sind auch souverän und binden die Steuerbehörden mit rückwirkender Kraft, soweit diese Ordnung lediglich bezwecken will, daß ein Zustand, der im großen und ganzen wirtschaftlich bereits demjenigen entspricht, an dessen Vorhandensein die Steuergesetzgebung bestimmte Folgen geknüpft hat, an sich bestehen bleibt, aber in vollem Umfange mit den von dieser Gesetzgebung vorgeschriebenen Erfordernissen ausgestattet wird, um dieser Folgen mit vollkommener Sicherheit schon für die Vergangenheit teilhaftig zu werden.

Geht die Ordnung über diesen Umfang hinaus, wird z. B. an Stelle eines Zustandes ein ganz anderer gesetzt, so versagt die Souveränität der Steuerpflichtigen gegenüber den Steuerbehörden, wenn dieser Ordnung rückwirkende Kraft beigelegt wird; die Ordnung wirkt diesen Behörden gegenüber nur für die Zukunft.

Ergeben sich aus der rein wirtschaftlichen Betrachtung, falls diese im Einzelfall möglich ist, Abweichungen von diesen Grundsätzen, so gehen sie den gefundenen Grundsätzen vor.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### Zu § 826 BGB.

Eine unrichtige, zum Schadensersatz verpflichtende Auskunft liegt nicht schon dann vor, wenn der Auskunftgebende erklärt, dem Beauskunfteten beträchtlich mehr Kredit einzuräumen, dabei aber verschweigt, daß er sich erst vor kurzem bei einem besonders hohen Kredit eine Sicherung hat geben lassen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 4. 10. 1926 — I 198. 26 —; abgedr. HansGerZ. 1926, Hbl. Nr. 89.

Die Klägerin klagt auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser aus einer im Oktober/November 1925 an den Kaufmann St. auf Kredit bewirkten Lieferung von Waren zum Kaufpreis von 565,15 RM entstanden sei und entstehe. St. sei in Konkurs geraten. Die Beklagte sei ihr zum Ersatz des ihr aus der Kreditgewährung entstehenden Schadens verpflichtet, weil sie dem Vertreter der Klägerin H., als dieser sich nach der Kreditwürdigkeit St.'s erkundigt habe, wider besseres Wissen eine falsche Auskunft gegeben habe. Sie habe erklärt, daß sie St. weit höhere Beträge als 600 RM. kreditiere, dabei aber verschwiegen, daß sie diesen Kredit nur gegen Sicherheitsleistung gewährt habe. Die Beklagte hat sich demgegenüber unter Vorlegung des Sicherungsübereignungsvertrages vom 1. Juli 1925 erklärt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das OLG. verwarf die Berufung.

#### Gründe:

Die prozessuale Zulässigkeit der Feststellungsklage ist nicht zu beanstanden.

Die Klägerin behauptet nicht, daß der Inhaber der Beklagten unrichtige positive Angaben über St. und dessen geschäftliche Beziehungen zur Beklagten gemacht hat, sie erblickt die unerlaubte Handlung ausschließlich in dessen Verschweigen des vorliegenden Sicherungsübereignungsvertrages. Denn daß die Beklagte entgegen ihrer Darstellung auch vor Abschluß dieses Vertrages St. immer nur Kredit gegen Sicherheit gewährt habe, will die Klägerin offenbar gar nicht behaupten, weil ihr Zeuge H. aus eigener Wissenschaft nichts darüber wissen kann, ob die von der Klägerin zu widerlegende Behauptung der

Beklagten unrichtig ist, sie habe jahrelang St. 1000 bis 2000 RM ohne Sicherheit kreditiert und die Sicherung durch den Vertrag vom 1. Juli 1925 ausnahmsweise nur wegen eines ungewöhnlich hohen einmaligen Warenkredits verlangt. Das unstreitige Verschweigen des Bestehens dieses Vertrages seitens der Beklagten als die einzige Tatsache, welche die Klägerin zur Begründung ihres Schadensersatzanspruches geltend machen kann, rechtfertigt aber nicht die Feststellung, daß die Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise der Klägerin vor-  
sätz lich Schaden zugefügt habe.

Daß der Vertrag mangels Vereinbarung eines die Besitzübergabe ersetzenden Rechtsverhältnisses keine Rechtswirkung hatte, ist nicht von Bedeutung. Erheblich ist nur, ob die Beklagte ihn für rechtswirksam hielt. Denn für die Fragen, ob ihre Handlungsweise gegen die guten Sitten verstößt und ob sie den Vorsatz der Schadenszufügung hatte, kann nur die Sachlage entscheidend sein, wie sie nach der subjektiven Beurteilung der Beklagten vorlag. Beide Fragen können aber nach Lage der Umstände des Falles nicht bejaht werden. Wenn auch der Inhaber der Beklagten, wie als sicher anzunehmen ist, davon überzeugt war, daß der Beklagten das Eigentumsrecht am gesamten Lagerbestand St.'s zustand, so hinderte dies doch nicht seine gleichzeitige Ueberzeugung, daß St. trotz dieses Umstandes ein Warenkredit von nur 600 RM ohne jede Gefahr eingeräumt werden könne; war doch St. nach dem Vertrage in der Lage, über seine Geschäftseinnahme frei zu verfügen, und hatte sich nach der unwiderlegten Behauptung der Beklagten als zuverlässiger Geschäftsmann erwiesen, welcher seine Schuldverpflichtungen zu erfüllen pflegte. Bei der geringfügigkeit des in Frage stehenden Kredits mochte es der Beklagten nicht mit Unrecht unwichtig erscheinen, ob die Klägerin von dem Vertrage Kenntnis erhielt, weil sie eine Kreditgewährung in so geringem Umfange für ganz ungefährlich hielt. Aus diesem Grunde ist schon ein sittenwidriges Handeln der Beklagten nicht festzustellen, vor allem aber gestatten die Umstände des Falles nicht die Schlußfolgerung, daß sie das Bestehen des Vertrages in dem Bewußtsein verschwiegen habe, die Klägerin könne dadurch Schaden erleiden. In dieser Hinsicht ist insbesondere auch auf das Fehlen jedes Interesses der Beklagten an der Kreditgewährung durch die ihr ganz unbekannt Klägerin hinzuweisen.

## II. Handelsrecht.

### Zu § 54 HGB.

Vertretungsmacht der Beamten städtischer Sparkassen.

Urteil des RG. v. 12. 10. 1926 — II 69. 26 — T.

Die Klägerin, Reichsbankstelle X., nimmt die beklagte Stadtgemeinde aus einem Wechselgiro in Anspruch, das namens der städtischen Sparkasse von deren Rendanten und Gegenbuchführer Ve. und So. gezeichnet ist. Die Ermächtigung dieser beiden Beamten leitet die Klägerin daraus ab, daß die Beamten gemäß § 32 der Satzung der Sparkasse zur Vollziehung von Schecks befugt seien; dies habe in langer Uebung zur Zeichnung auch von Wechselverbindlichkeiten durch diese Beamten, und zur Duldung dieser Rechtshandlungen durch den Vorstand geführt; damit sei eine wenigstens stillschweigende Vollmacht auch zu Wechselzeichnungen erteilt worden. — Die Klage ist abgewiesen worden. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen des Revisionsurteils:

„Nach § 8 der Satzung der Sparkasse der beklagten Stadtgemeinde müssen Urkunden, durch welche die Sparkasse gegen Dritte verpflichtet werden soll, von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstands vollzogen und mit dem Siegel versehen sein, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diesem Erfordernis entspricht . . . das Giro, aus welchem die Beklagte . . . haftbar gemacht werden soll, um deswillen nicht, weil es, statt von den Vorstandsmitgliedern, von dem Rendanten und Gegenbuchführer gezeichnet ist. Gleichwohl erkennt das Berufungsgericht die verpflichtende Wirkung des Giros an, wenn seinen Zeichnern durch Duldung anderer, im Namen der Kasse von ihnen gezeichneter Wechselgirierungen seitens des Vorstands stillschweigend Vollmacht zu dieser Art von Geschäften erteilt worden ist. Zugleich wird im Gegensatz zu einer Entscheidung des KG. (Bank-Archiv XXIV S. 441 ff.) die Frage verneint, ob durch § 8 der Satzung Form und Vertretungsmacht für die die Kasse verpflichtenden Rechtsgeschäfte erschöpfend, und zwar derart geregelt sind, daß nur solche Verpflichtungs-  
erklärungen die Kasse binden, die in der Form des § 8 und

von den dort bezeichneten Vertretern urkundlich vollzogen sind.

Das BerG. hält dafür, daß nach § 32 der Satzung zwar für den Scheckverkehr eine Erweiterung der Befugnisse des Rendanten und Gegenbuchführers durch ihre Ermächtigung zur Vollziehung von Schecks im Verkehr mit der Reichsbank geschaffen sei, daß sich indessen diese Befugnis wegen der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Scheck und Wechsel nicht ohne weiteres auf den Wechselverkehr ausdehnen lasse.

Es zieht daher die . . . unstreitige Tatsache, daß die beiden Zeichner des Giros ständig vor und nach Begebung des streitigen Wechsels im ganzen 130 Schecks, und zwar eigene wie fremde, für die Sparkasse gezeichnet haben, nicht weiter in Betracht, sondern erwägt nur, daß an Wechseln die Klägerin nur solche habe vorlegen können, die von einer einzigen Firma an die Sparkasse indossiert, von dieser mittels Indossaments des Rendanten und Gegenbuchführers an jene Firma zurückgelangt und von ihr an die Reichsbank begeben seien. Daraus sei zu schließen, daß es sich auf seiten der Kasse um Gefälligkeitsgiros gehandelt habe, die nicht in die Bücher eingetragen seien. Es lasse sich daher nicht feststellen, daß die Zeichner des Giros mit einer gewissen Häufigkeit und in einer Weise hervorgetreten seien, die den Anschein habe erwecken müssen, als seien sie befugt, den Wechselverkehr der Sparkasse zu erledigen. Es handle sich um ein vereinzelt Vorkommnis, das für sich allein nicht genüge, die Annahme einer Duldung durch den Vorstand oder den Vorwurf unzulänglicher Ueberwachung zu tragen.

Die Revision rügt als rechtsirrig, daß die Ausdehnung der Befugnis der Zeichner des Giros zur Vollziehung von Schecks auf den Wechselverkehr lediglich wegen der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Scheck und Wechsel abgelehnt worden sei. Diese Begründung, so meint die Revision, wäre nur dann zutreffend, wenn es sich bei den Schecks nur um solche handeln würde, welche für die Sparkasse als Ausstellerin gezeichnet seien. Bei der hier nachgewiesenen Girierung bestehe weder rechtlich noch wirtschaftlich ein wesentlicher Unterschied zwischen Scheck und Wechsel. Die Tatsache, daß die Zeichner des streitigen Giros zahlreiche Schecks an die Reichsbank hätten girieren können, rechtfertige zum mindesten die Vermutung, daß der Vorstand bei Beaufsichtigung des Rendanten und Gegenbuchführers nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bewiesen habe.

Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen.

Das BerG. spricht sich nicht klar darüber aus, ob die Ermächtigung zur Vollziehung von Schecks, die nach § 32 der Satzung dem Rendanten und dem Gegenbuchführer gemeinschaftlich gegeben ist, sich auch darauf erstreckt, außerhalb des Giroverkehrs mit der Reichsbank von dritten Personen ausgestellte Schecks weiter zu girieren, oder ob sie nicht lediglich erleichterte, dem Kassenbeamten ohnehin zustehende Kassendispositionen bezweckt und daher auf die Ausstellung von Schecks im Giroverkehr mit der Reichsbank zu beschränken ist. Es kommt jedoch hierauf nicht entscheidend an, weil die Ausführungen des BerG. erkennen lassen, daß es weder einer aus § 32 der Satzung herzuleitenden Vollmacht der Beamten zu Girierungen von Schecks, noch der stillschweigenden Duldung dieser Girierungen durch den Vorstand eine Bedeutung für die Frage nach der Vollmacht zu Wechselgirierungen beimißt.

Die dafür gegebene Begründung der rechtlich-wirtschaftlichen Verschiedenheit zwischen Schecks und Wechseln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt nicht darauf an, daß es für die Haftung im Regreßwege, wenn eine solche besteht, keinen Unterschied macht, ob sie aus dem Giro eines Wechsels oder eines Schecks hergeleitet wird, sondern darauf, ob die Gefahren für den Indossanten allgemein in beiden Fällen gleich sind. Daß dies nicht der Fall ist, verkennt die Revision. Das strafrechtliche Risiko (§ 263 StGB.), das unter Umständen der Aussteller mit einer ungedeckten Scheckziehung läuft, macht die Girierung eines Schecks in der Praxis zu einem immerhin weniger gefährlichen Unternehmen als die Girierung eines Wechsels, der die Guthabenklausel nicht kennt. Schon aus diesem Gesichtspunkte ist es nicht angängig, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollmacht zu Scheckgirierungen über die Bedeutung der Erklärung hinaus eine Auslegung zu geben, die Geschäfte einschließen würde, welche eine größere Tragweite haben oder doch unter Umständen haben können. Diese Unterscheidung tritt auch in § 54 HGB. zutage. Der Handlungsbevollmächtigte ist zur Einziehung von Scheckverbindlichkeiten für den Prinzipal schon dann ermächtigt, wenn die ihm übertragenen Geschäfte solche Rechtshand-

lungen gewöhnlich mit sich bringen, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ist er immer nur befugt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Diese besondere Erteilung kann zwar auch stillschweigend erfolgen (RGZ. 76, 203), aber es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das BerG. diese stillschweigende Vollmacht unter Beiseitelassung der Scheckgiros nur auf der Grundlage der vorgelegten Wechsel würdigt. Und diese Würdigung wird von der Revision nicht angegriffen. Sie ist auch nicht zu beanstanden, da sie im Einklang steht mit den von der Rechtsprechung des RG. über die stillschweigende Vollmachtserteilung ausgestellten Grundsätzen (RGZ. 76 203, 71 221, 50 76, 65 235, 100 149, WarnE. 1913 Nr. 130, V 864/23, 427/24, II 49/26), und sich im übrigen auf tatsächlichem Gebiet bewegt.

Wenn die Reichsbank daher sichergehen wollte, daß die entsprechenden Rechtswirkungen in der Person der Beklagten eintreten, so war es an ihr, die Vertretungsmacht der Zeichner des Giros zu prüfen und sich die fehlende Gewißheit zu verschaffen, was angesichts der weitgehenden Publizität derartiger städtischer Einrichtungen, deren Satzungen öffentlich bekanntgemacht werden, ohne Schwierigkeiten zu erreichen gewesen wäre.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

### III. Scheckrecht.

#### Zu § 10 Scheck-Ges., § 823 BGB.

Unwirksamkeit der Annahmeerklärung auf dem Scheck.

Urteil des RG. vom 25. März 1926 — IV 435. 25 — T.

Die klagende Firma hat von einem Kunden einige Schecks auf die beklagte Bank entgegengenommen, die auf der Rückseite eine Annahmeerklärung der Bekl. trugen. Die Bekl. hat in der Folge die Einlösung der Schecks mangels Deckung abgelehnt. Hierin will die Klägerin eine unerlaubte Handlung der Bekl. erblicken. Ihr Anspruch auf Schadenersatz und jetzt Aufwertung ist indessen zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

Die Kl. stützt, indem sie die Unwirksamkeit der die Einlösung zusagenden Erklärungen auf der Rückseite der Schecke im Hinblick auf RGZ. 105, 361 anerkennt, ihren Anspruch lediglich auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung.

Darin, daß die Bekl., nachdem sie sich der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der fraglichen Vermerke bewußt geworden ist, die Einlösung der Schecke verweigert hat, erblickt das BerG. mit Recht noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Es ist ein in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannter Grundsatz, daß derjenige, der sich auf ein ihm zur Seite stehendes Recht beruft, nicht gegen die guten Sitten verstoße. Das Gesetz würde dadurch wirkungslos gemacht werden, wenn man der es in Anspruch nehmenden Partei den Vorwurf einer Verletzung der guten Sitten machen wollte.

Die Revision meint diesen Vorwurf damit begründen zu können, daß die Bekl. auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts durch die Nichteinlösung der Schecke gegen die Pflichten verstoßen habe, die ihr die kaufmännische Standesehre auferlege. Ob diese Auffassung des BerG. zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Vernachlässigung der Pflichten der kaufmännischen Standesehre noch nicht schlechthin als eine Verletzung der guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. gelten läßt.

In der genannten Entscheidung RGZ. 105 ist auf S. 363 angedeutet, daß eine Haftung aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung in Frage kommen könnte, wenn der Bezogene über den Bestand des Guthabens des Ausstellers eine wesentlich falsche Auskunft gegeben hätte. Daß hier die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs nach dieser Richtung nicht vorliegen, geht aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils... hervor.

Diese Feststellungen schließen auch die Annahme aus, daß die Bekl. bei Abgabe der unwirksamen Einlösungserklärungen fahrlässig gehandelt habe. Es kommt indessen hierauf nicht entscheidend an, da § 823 Abs. 1 BGB. als Klagegrund überhaupt versagt... Um eine Verletzung des Eigentums der Kl. von seiten der Bekl. handelt es sich nicht... Allerdings hatte das Verhalten der Bekl. eine Schädigung des Vermögens der Kl. zur Folge. § 823 Abs. 1 schützt aber nur bestimmte Rechts-

güter und Rechte, nicht das Vermögen schlechthin, und ein allgemeiner Schadenersatzanspruch wegen fahrlässiger Vermögensbeschädigung ist dem Rechte des BGB. fremd. (Vgl. RGZ. 97, 89; JW. 1907, 843; WarnE. 1908 Nr. 214.)

Der Revision war hiernach der Erfolg zu versagen.

### Bücherbesprechungen.

Dr. Eberhard Schutte, Kommunal-Banken, Selbstverlag des Verfassers, Barmen.

Die vorliegende Schrift ist eine im Jahre 1922 zum Abschluß gebrachte Bonner Doktor-Dissertation, die damals äußerer Umstände wegen nicht gedruckt werden konnte. Umso dankenswerter ist es, daß sie nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, behandelt sie doch ein Thema, das im besten Sinne aktuell ist, und das Interesse aller Wirtschaftskreise beansprucht. Es ist ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Kapitel „die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft“, deren vielfach verfehlte Betätigung in den letzten Jahren wiederholt zu scharfer Kritik Anlaß gegeben und erst vor kurzem zu einer eindrucksvollen Kundgebung der Gesamt-Wirtschaft geführt hat und deren grundsätzliche Nichtberechtigung zu einer privatwirtschaftlichen Betätigung außerhalb des eigentlichen Rahmens der Verwaltungsaufgaben nicht nachdrücklich genug immer wieder betont werden kann.

Der Verfasser gibt zunächst in gedrängter Kürze einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Kommunal-Bankwesens von seinem Anfang bis zur Gegenwart sowie eine Darstellung des Wesens und der Organisation der Kommunal-Banken und bietet, indem er den Zusammenhang zwischen dem Einst und Jetzt klar herauschält, interessantes und wertvolles Material demjenigen, dem es um ein tiefes Eindringen in die Materie zu tun ist. Besonders interessant ist die Feststellung, daß der kräftige Anlauf, den die Entwicklung des Kommunal-Bankwesens nach dem Kriege nahm, in erster Linie auf das Bestreben der Kommunen zurückzuführen ist, sich ergiebige Einnahmequellen zu verschaffen, wenn man zwar auch die Errichtung kommunaler Banken weiterhin schamhafter Weise damit zu begründen suchte, daß man die Kommunen der Gefahr einer Bedrohung ihrer Kreditbedürfnisse durch die fortschreitende Vertrustung des Bankwesens entziehen, weiter alle noch brachliegenden Kapitalien, um sie im eigenen Wirtschaftsbezirk zu verwenden, erfassen, und endlich für den gesamten Mittelstand, Handwerker und Kleingewerbetreibende, Arbeiter und Beamte neue, billigere Kreditquellen schaffen müsse.

Wie wenig die Kommunal-Banken geeignet sind, diese ihnen zugedachten Aufgaben tatsächlich zu erfüllen, zeigt der Hauptteil der Abhandlung, der sich in sachlicher Methodik mit der kritischen Würdigung des Kommunal-Bankwesens befaßt. In überzeugender Weise wird der Nachweis erbracht, daß eine Kommunal-Bank, will sie der Kommune wirklich Gewinne einbringen und nicht mit Verlusten abschließen, trotz der ihr gewährten nicht zu rechtfertigenden steuerlichen Vergünstigungen nicht billiger als eine Privatbank arbeiten kann, eine Tatsache, die auch von einsichtigen Vertretern aus den Kreisen der Kommunal-Banken keineswegs bestritten wird, wofür die Abhandlung einige Zitate aus Reden und Ausführungen von Leitern von Kommunal-Banken als Belege bringt. Im Zusammenhang hiermit interessiert die Feststellung, daß verschiedene Kommunal-Banken als Belege bringt. Im Zusammenhang hiermit interessiert die Feststellung, daß verschiedene Kommunal-Banken, von denen bekannt ist, daß sie sich tatsächlich als eine Gewinnquelle für die Kommune erwiesen haben, stets den Privatbanken gleichbleibende Zinsen und Gebührenregelung hatten, wodurch allein befriedigende Jahresergebnisse erzielt werden konnten. Da, wo die Gebührensätze wesentlich unter den Sätzen der Privatbanken gelegen haben, sei dies — teilweise eingestandenermaßen — nur aus Konkurrenzgründen auf Kosten und zum Nachteile des Kommunal-Verbandes geschehen.

Die Behauptung, daß die Kommunal-Banken notwendig seien, um den Mittelstand und die sogenannten „kleinen Leute“ mit billigem Kredit zu versorgen, schlägt also nicht durch. Um diese Kreise aber überhaupt mit Kredit zu versorgen, dazu bedarf es nicht erst der Errichtung von Kommunal-Banken, dazu genügen die Sparkassen auch.

Mit Recht wird auch auf eine gewisse Gefahr der Kundenbehandlung durch die Kommunal-Banken hingewiesen, die darin liegt, daß bei dieser Behandlung leicht politische Beweggründe den Ausschlag geben können. Denn es ist die Befürchtung nicht

von der Hand zu weisen, daß diejenige Partei, die in einer Kommune die Macht hat, auch leicht — unter Hintansetzung kaufmännischer Erwägungen — darauf dringt, daß die Kommunal-Bank in erster Linie denjenigen Kreisen Kredithilfe gewährt, die die betreffende Partei vertritt. — Die kritische Prüfung befaßt sich alsdann mit der Frage: Sind die Kommunal-Banken wirklich notwendig zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Kommune und der Nutzbarmachung brachliegender Kapitalien?

Wie der Verfasser zeigt, erweist sich auch diese Begründung bei näherem Zusehen im wesentlichen als leeres Schlagwort, umso mehr, als es sich um eine Aufgabe handelt, die von den Sparkassen ebensogut gelöst werden kann. Damit gelangt die Kritik von selbst zu dem Urgrund der Errichtung der Kommunal-Banken, nämlich dem Bestreben, den Kommunen vermehrte Gewinne zuzuführen. Es ist außerordentlich reizvoll zu sehen, wie der Verfasser in seiner doch bereits 1922 vollendeten Schrift den Kommunal-Banken auch in dieser Beziehung eine recht ungünstige Prognose stellt, eine Prognose, die sich in beinahe überraschend kurzer Zeit verwirklicht hat. Wenn der Verfasser darauf hinweist, daß die augenblicklichen, d. h. die im Jahre 1922 gegebenen — aus den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit resultierenden — Gewinnchancen mit einer Aenderung der Verhältnisse ebenfalls eine wesentliche Aenderung erfahren würden, daß dann selbst bei vorsichtigster Art der Geschäftsführung auch in Bezug auf sogenannte „sichere“ Geschäfte Verluste nicht auszuschließen seien und daß bei der ganzen Besetzung der öffentlich-rechtlichen Institute mit für den eigentlichen Bankbetrieb wenig geeigneten Kräften die Gefahr von Verlusten doppelt groß sei, besonders, da das Streben nach der Erzielung möglichst großer Gewinne im Interesse der Kommune ganz naturgemäß zum Eingehen gewagter, über die Grenze der Satzungen hinausgehender Geschäfte verleiten müsse — wenn der Verfasser weiterhin darauf hinweist, daß derartige Verluste bei dem schwachen Grundkapital und den unzureichenden Sicherheitsrücklagen der meisten Kommunal-Banken die Gefahr einer Inanspruchnahme der durchaus unbeteiligten Steuerzahler in greifbare Nähe rückt, und wenn er dann unter Zusammenfassung aller dieser Momente zu der Ueberzeugung gelangt, daß für die Kommunal-Banken selbst die Erfüllung ihres eigentlichen, wenn auch nicht immer offen zugestandenen Zweckes, den Kommunen einträgliche Gewinne zuzuführen, nichts weniger als gewährleistet sei, so muß man ihm zugestehen, daß er mit sicherem Blick die großen Nachteile und Gefahren des ganzen kommunalen Banksystems richtig erkannt hat. Die recht bedauerlichen und peinlichen, teilweise geradezu skandalösen Vorfälle, die sich in den letzten Jahren bei einer Reihe von Kommunalbanken ereignet haben, und die der Verfasser selbst kurz in seinem Vorworte skizziert, legen ein nur zu beredtes Zeugnis hierfür ab. Sie beweisen, daß, wenn die vorliegende Schrift auch bereits im Jahre 1922 erstanden ist, die von ihr behandelten Fragen doch nichts weniger als veraltet sind. Man wird ihr daher auch wünschen können, daß sie in allen Wirtschaftskreisen das Interesse findet, das sie verdient.

Unberücksichtigt geblieben, oder doch wenigstens nicht mit der wünschenswerten Schärfe hervorgehoben ist allerdings ein wichtiger, vielleicht sogar der wichtigste Gesichtspunkt, nämlich der: selbst wenn es den Kommunal-Banken gelingt, in Erfüllung ihres eigentlichen, aber — wie erwähnt — nicht immer zugestandenen Zweckes, den Kommunen einträgliche Gewinne zuzuführen, so können diese Gewinne doch immer nur auf Kosten der das gleiche Gewerbe betreibenden Wirtschaftskreise erzielt werden und zwar von Kreisen, die sich zur volkswirtschaftlich richtigen Ausübung dieses Gewerbes durchaus als befähigt und genügend erwiesen haben. Jeder Erfolg der Kommunal-Banken bedeutet also eine Schwächung der das gleiche Gewerbe betreibenden Wirtschaftskreise und eine Verminderung ihrer Steuerkraft. Was die Kommunen also auf der einen Seite erzielen, verlieren sie auf der anderen Seite wieder. Resultat also günstigenfalls:

Schwächung volkswirtschaftlich wertvoller und den Kommunal-Banken nie voll zu ersetzender privatwirtschaftlicher Betriebe zugunsten der öffentlichen Hand ohne jeden greifbaren Nutzeffekt.

Trifft eine Kommunal-Bank aber ein größerer Verlust — und mit derartigen Verlusten muß vor allen Dingen im Hinblick auf die bezeichnenden Beispiele der vergangenen Jahre immer gerechnet werden — dann haben letzten Endes die Steuerzahler und unter ihnen das durch die Konkurrenz der Kommunal-Banken geschädigte und in seiner Steuerkraft bereits geschwächte Bankgewerbe für diesen Verlust auch noch einzustehen. Die ganze Unwidrigkeit der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft — und die sie abseits der eigentlichen Verwaltungsaufgaben liegt, und die ohne zwingenden Grund sich vollzieht — wird damit hinreichend gekennzeichnet: Ist der Betrieb wirklich ertragreich, muß die Privatwirtschaft darunter leiden. Effekt wegen Ausfalles an Steuern für die Kommune gleich Null, für die Privatwirtschaft eine empfindliche Schädigung. Treten Verluste ein,

muß die so wie so schon geschwächte Privatwirtschaft zwangsweise noch dazu erhalten, einem törichten, für die volkswirtschaftlichen Belange durchaus entbehrlichen Konkurrenten wieder zu sanieren, ein Ergebnis, das in seiner wirtschaftlichen Unvernunft, man möchte fast sagen Absurdität kaum übertroffen werden kann. Es steht zu hoffen, daß die in dieser Beziehung sich mehr und mehr durchsetzende Erkenntnis aller Wirtschaftskreise auch die Mittel und Wege zu einer Aenderung der bisherigen Verhältnisse finden wird. Dr. L u t z e, Köln.

## Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

### Die Entwicklung deutscher Kreditbanken vom 1. 1. 1924 bis 30. 6. 1926<sup>1)</sup>.

(Schluß.)

Von weiteren Einzelheiten der Bilanz ist vor allem die Gliederung der Debitoren und der Kreditoren von Interesse. Hierbei muß allerdings von vornherein auf die Darstellung der Gliederung am 1. 1. 1924 verzichtet werden; die Zahl der Banken, die bereits bei der Goldmarkeröffnungsbilanz in der weitgehenden Gliederung der Posten dem vereinbarten Schema der Zweimonatsbilanzen folgten, ist so gering, daß sich kein einigermaßen zutreffendes Bild für die einzelnen Gruppen gewinnen läßt. Die Untersuchung kann sich also nur auf die letzten vier Stichtage — beginnend mit dem 31. 12. 1924 — erstrecken. Zur Ueberwindung der Schwierigkeit, daß von den 58 Banken in den Jahresbilanzen Ende 1924 10 Banken und Ende 1925 8 Banken die Debitoren bzw. Kreditoren nicht gliederten, wurde deren Struktur bei diesen Instituten an Hand der innerhalb der Berichtszeit veröffentlichten Zweimonatsbilanzen untersucht und hieraus Näherungswerte für jene beiden Stichtage errechnet, deren Genauigkeit für den Zweck und die Anlage dieser Untersuchung durchaus genügen dürfte.

Bei der Zerlegung der Debitoren in gedeckte und ungedeckte ergibt die Uebersicht in Tabelle 6 zwei Feststellungen. Der Anteil der gedeckten an den gesamten Debitoren steigt von Gruppe I bis zu Gruppe IV, d. h. der Prozentsatz der gedeckten Debitoren ist bei den Banken mit kleinerem Aktienkapital größer. Eine kleine Abweichung zeigt die Gruppe II, bei der dieser Prozentsatz — aber nur Ende 1924 und Mitte 1925 — etwas kleiner ist als bei Gruppe I. Das andere Charakteristikum der Entwicklung ist die ständige Zunahme des prozentualen Anteils der gedeckten an den gesamten Debitoren. Eine kleine Einschränkung ist hier für die Gruppen I und II zu machen; vom Ende 1924 bis Mitte 1925 zeigte sich ein allerdings nur geringfügiger Rückgang dieses Prozentsatzes, der dann bei Gruppe II stärker als bei Gruppe I anstieg. Die Krisenerscheinungen im Wirtschaftsleben der letzten zwei Jahre dürften in dieser Entwicklung zum Ausdruck gelangen.

In der Gruppe I erhöhte sich der Anteil der gedeckten Debitoren von 53 % Ende 1924 auf 67 % Mitte 1926. Aber selbst mit diesem Betrag blieb er hinter dem Verhältnis der Vorkriegszeit zurück, wo er 76—77 % betrug. Bei der Gesamtheit von fast hundert „Provinzbanken“, die vor dem Kriege ihre Debitoren gegliedert auswiesen, umfaßten die gedeckten Debitoren damals zwei Drittel, also etwa 67 % der Debitoren, während bei den dem Charakter ihnen entsprechenden Gruppen II—IV Mitte 1926 dieser Prozentsatz 72 % ausmachte. Es haben sich also die Verhältnisse gewissermaßen vertauscht.

Faßt man — um der Vollständigkeit wegen auch dies zu erwähnen — Berliner Großbanken und Provinzbanken zusammen, so ergab sich für sie vor dem Kriege ein Anteil der gedeckten Debitoren von 71 %; wie in Tabelle 6 gezeigt wird, sind Mitte 1926 bei den zusammengefaßten Gruppen I—IV 68 % der Debitoren gedeckt.

In den Tabellen 7—10 sind die Kreditoren der einzelnen Gruppen — in Tabelle 11 die sämtlicher 58 Banken — nach dem Schema der Zweimonatsbilanzen gegliedert dargestellt, und zwar in der Abteilung A den absoluten Beträgen nach. Eine Uebersicht über die Struktur der Kreditoren sucht die Abteilung B zu geben, indem sie den prozentualen Anteil der einzelnen Posten an der — also gleich 100 gesetzten — Gesamtheit der Kreditoren aufzeigt. Da letztere, wie in den Tabellen 1—5 gezeigt wurde, einen bisher ständig wachsenden Anteil an der Bilanzsumme ausmachen, wurde in der Abteilung C eine Uebersicht über die prozentuale Beteiligung der Kreditorenglieder an der Bilanzsumme gegeben.

<sup>1)</sup> Vgl. Bank-Archiv Nr. 7 vom 1. Januar 1927, S. 186—190.

Man kann die Kreditoren in drei Gruppen teilen: in die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Bankfirmen (Posten 1—3), die Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (= „Depositen“) und die „sonstigen Kreditoren“ (aus dem Kontokorrentverhältnis). Hierbei ist zu beachten, daß die Buchungsmethoden nicht einheitlich, die Grenzen also fließend sind. Will man nun die Verbindlichkeiten (aus dem Kreditorenkonto) in kurzfristige und langfristige scheiden, so erscheint es zulässig, die Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Bankfirmen als vorwiegend kurzfristig zu betrachten und sie mit den bis zu 7 Tagen fälligen Depositen und sonstigen Kreditoren am Schluß der Tabelle zusammenzufassen. Daß solche theoretischen Konstruktionen im Ernstfall sich stark verschieben können, daß also eine Bank einerseits Verbindlichkeiten mit längerer Kündigungsfrist auf Verlangen auch in kürzester Frist erfüllen müssen, andererseits gerade dann Verbindlichkeiten gegenüber anderen Bankinstituten sich zu langfristigen wandeln werden, ist zu oft dargelegt worden, um hier noch erörtert zu werden.

Den prozentualen Anteil dieser als vorwiegend kurzfristig bezeichneten Posten an den gesamten Kreditoren an den vier Stichtagen (außerdem in Gruppe I für Ende 1912 und 1913 in Kursivschrift) zeigt folgende Uebersicht:

Gruppe I:	66,7	64,1	61,6	62,7	60,1	62,7
Gruppe II:	68,8	65,3	64,9	63,3		
Gruppe III:	60,7	62,3	56,5	54,9		
Gruppe IV:	64,9	61,0	51,8	49,8		
Gruppen I—IV:	66,7	64,1	61,6	62,2		

In der Gruppe I zeigt sich also von Ende 1924 bis Ende 1925 ein Rückgang, dann bis Mitte 1926 ein kleiner Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten bis zu 62,7 %; es ist dies genau die gleiche Verhältniszahl wie Ende 1913. In den Gruppen II und IV findet sich ein ständiger, bei Gruppe IV viel stärkerer Rückgang, während Gruppe III den höchsten Stand Mitte 1925 zeigt.

Die ersten drei Posten der Kreditoren, die Verbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten, zeigen in Prozenten der gesamten Kreditoren folgende Gruppierung und Entwicklung an den vier Stichtagen (in der Gruppe I die Angaben für Ende 1912 und 1913 in Kursivschrift):

Gruppe I:	21,5	23,2	20,6	18,5	(8,1	9,9)
Gruppe II:	19,0	18,2	19,8	17,4		
Gruppe III:	10,2	15,9	13,2	10,7		
Gruppe IV:	7,2	7,9	7,7	6,0		
Gruppen I—IV:	20,5	22,1	19,9	17,9		

Es ergibt sich hieraus, daß der Anteil dieser Posten an den Gesamtkreditoren bei den größeren Instituten größer ist als bei den kleineren, und zweitens, daß im großen und ganzen — mit einzelnen Abweichungen — innerhalb der Berichtszeit ein gewisser prozentualer (also relativer) Rückgang (zu Gunsten der Depositen) zu verzeichnen ist. Im übrigen aber besteht ein großer Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit, wo der Anteil in Gruppe I 8—10 % betrug, während er Mitte 1926 18,5 % ausmachte. Diese Veränderung ist einmal bedingt durch die stärkere Benutzung von Krediten, die der Kundschaft bei Dritten (sc. Bankinstituten) zur Verfügung gestellt wurden. Während diese Akkreditive vor dem Kriege nur 0,6 % der Kreditoren betrogen, beläuft sich dieser Anteil in Gruppe I und II Mitte 1926 auf 5—7 %, in Gruppe III ist er viel geringer und fehlt in Gruppe IV gänzlich.

Zu zweit ist jene Veränderung aber noch bedingt durch die jetzt in erheblich größerem Ausmaße verwalteten Guthaben anderer Bankinstitute; sie betragen Mitte 1926 in I 12,9, in II 10,5, in III 6,8 und in IV 5,3 %, Ende 1912 in I jedoch nur 7,1 % und Ende 1913 8,9 %. Dieser Erscheinung entspricht (größtenteils) auf der Gegenseite der Posten Nostroguthaben (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 187).

Bei der Betrachtung der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (hier kurz Depositen genannt) und der „sonstigen Kreditoren“ (also vorzugsweise der aus dem Kontokorrentverhältnis entstehenden Einlagen auf provisionspflichtiger Rechnung) ist darauf hinzuweisen, daß diese Konten bei den verschiedenen Banken nicht einheitlich behandelt werden, ferner aber auch, daß die Depositen der Jetztzeit nicht unbedingt den Charakter von Sparkapitalien tragen.

Die Gruppierung und Entwicklung der Depositen in Prozenten der Kreditoren ergibt die folgende Uebersicht (1912 und 1913 wie oben):

Gruppe I:	35,9	37,5	47,1	49,7	(45,0	47,0)
Gruppe II:	33,0	35,8	44,7	47,7		
Gruppe III:	44,1	47,9	49,8	53,9		
Gruppe IV:	58,2	56,1	66,0	65,3		
Gruppen I—IV:	36,1	38,0	47,1	49,7		

Ihr sei zunächst eine gleiche Uebersicht über die „sonstigen Kreditoren“ gegenübergestellt:

Gruppe I:	42,6	39,3	32,3	31,8	(46,9	43,1)
Gruppe II:	48,0	46,0	35,5	34,9		
Gruppe III:	45,6	36,2	36,9	35,4		
Gruppe IV:	34,7	35,9	26,3	28,7		
Gruppen I—IV:	43,4	40,0	33,0	32,4		

Aus diesen beiden Tabellen scheint eine bestimmte Entwicklungstendenz sich feststellen zu lassen: eine relative Zunahme der Depositen und ein etwas weniger starker relativer Rückgang der sonstigen Kreditoren. Aus räumlichen Gründen muß von einer weitergehenden Kommentierung der Veränderung dieser Relationen hier abgesehen werden. Es sei nur noch bemerkt, daß der prozentuale Anteil der Depositen Mitte 1926 jenen der Vorkriegszeit etwa gleichkam, während dieser Anteil bei den sonstigen Kreditoren vor dem Kriege mit 47—43 % größer war als Mitte 1926 mit 32 %; hiermit wird der Ausgleich mit dem oben dargelegten Unterschied bei den Verbindlichkeiten gegen Bankinstitute geschaffen.

Will man untersuchen, wie sich die Depositen plus sonstige Kreditoren nach den Fälligkeiten gliedern, so empfiehlt es sich, statt der Zahlen in den Abteilungen B der Tabellen 7—11 — die die Anteile an den gesamten Kreditoren angeben — diese Gliederung in Prozenten der Depositen plus sonstigen Kreditoren darzustellen. Dies ergibt für die vier Stichtage (für 1912 und 1913 wiederum in Kursivschrift) folgendes Zahlenbild, bei dem also Depositen plus sonstige Kreditoren gleich 100 gesetzt sind:

#### A. Depositen plus sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tagen fällig.

Gruppe I:	57,6	53,3	51,6	54,2	(56,6	58,6)
Gruppe II:	61,5	57,6	56,2	55,6		
Gruppe III:	56,3	55,2	49,8	49,5		
Gruppe IV:	62,1	57,5	47,8	46,6		
Gruppen I—IV:	58,1	54,0	52,1	54,1		

#### B. Depositen plus sonstige Kreditoren zwischen 7 Tagen und 3 Monaten fällig.

Gruppe I:	39,9	44,5	44,5	42,7	(30,6	29,1)
Gruppe II:	36,7	39,6	39,9	40,9		
Gruppe III:	35,7	33,3	35,6	32,1		
Gruppe IV:	30,1	33,5	39,5	39,4		
Gruppen I—IV:	39,1	43,2	43,4	41,9		

#### C. Depositen plus sonstige Kreditoren später als nach 3 Monaten fällig.

Gruppe I:	2,5	2,2	3,9	3,1	(12,8	12,3)
Gruppe II:	1,8	2,8	3,9	3,5		
Gruppe III:	8,0	11,5	14,6	18,4		
Gruppe IV:	7,8	9,0	12,7	14,0		
Gruppen I—IV:	2,8	2,8	4,5	4,0		

Die kurzfristig fälligen Gelder stellen am Ende der Berichtszeit einen geringeren Anteil dar als zu ihrem Beginn; während sie bei den Gruppen II—IV von Ende 1925 bis Mitte 1926 sich relativ nur wenig verändern, steigt der Anteil bei der Gruppe I von 51,6 % auf 54,2 %. Gegenüber der Vorkriegszeit, wo er in Gruppe I 57—59 % betrug, steht er im letzten Teil der Berichtszeit im Ausmaß etwas zurück.

Die langfristigen, d. h. später als nach 3 Monaten fälligen Gelder haben zwar von 1924—1926 absolut und relativ zugenommen (mit einem relativen Rückgang von Ende 1925 bis Mitte 1926 in I und II), bleiben aber in ihrem Ausmaß mit 3—4 % erheblich hinter den Verhältnissen der Vorkriegszeit zurück, wo sie 12—13 % der Depositen plus sonstigen Kreditoren ausmachten. In den Gruppen III und IV allerdings zeigt sich ein höherer Prozentsatz, an dem hauptsächlich die Depositen beteiligt sind.

Die „mittelfristigen“, d. h. zwischen 7 Tagen und 3 Monaten fälligen Gelder sind — bis auf Gruppe III — im Laufe der Berichtszeit leicht angestiegen. Sie sind mit 41—43 % jetzt nicht unwesentlich höher als in der Zeit vor dem Kriege, wo sie hauptsächlich wegen des stärkeren Anteils der langfristigen Gelder nur 29—30 % betrogen.

Von weiteren Untersuchungen über die Entwicklung der Kreditbanken, insbesondere über die Größenbeziehungen zwischen einzelnen Bilanzposten, soll hier abgesehen werden; für dahingehende Betrachtungen kann aus dem Tabellenwerk das erforderliche Material entnommen werden.

Tabelle 6. Gliederung der Debitoren.

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Debitoren			
	31. 12. 1924	30. 6. 1925	31. 12. 1925	30. 6. 1926	31. 12. 1924	30. 6. 1925	31. 12. 1925	30. 6. 1926
	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Gruppe I:</b>								
Gedeckte . . . . .	785 185	1 186 623	1 462 084	1 619 385	53,1	52,7	63,5	67,1
Ungedeckte . . . . .	692 418	1 065 459	838 847	793 617	46,9	47,3	36,5	32,9
<b>Ueberhaupt . . . . .</b>	<b>1 477 603</b>	<b>2 252 082</b>	<b>2 300 931</b>	<b>2 413 002</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Gruppe II:</b>								
Gedeckte . . . . .	159 315	192 102	274 861	288 948	50,7	48,5	66,6	68,3
Ungedeckte . . . . .	155 173	204 308	138 073	134 181	49,3	51,5	33,4	31,7
<b>Ueberhaupt . . . . .</b>	<b>314 488</b>	<b>396 410</b>	<b>412 934</b>	<b>423 129</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Gruppe III:</b>								
Gedeckte . . . . .	73 987	105 607	129 192	146 617	63,8	65,8	74,2	76,9
Ungedeckte . . . . .	42 020	54 830	44 967	44 072	36,2	34,2	25,8	23,1
<b>Ueberhaupt . . . . .</b>	<b>116 007</b>	<b>160 437</b>	<b>174 159</b>	<b>190 689</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Gruppe IV:</b>								
Gedeckte . . . . .	18 551	27 389	31 887	39 149	71,9	73,7	78,5	81,6
Ungedeckte . . . . .	7 253	9 774	8 753	8 850	28,1	26,3	21,5	18,4
<b>Ueberhaupt . . . . .</b>	<b>25 804</b>	<b>37 163</b>	<b>40 640</b>	<b>47 999</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Gruppen I—IV:</b>								
Gedeckte . . . . .	1 037 038	1 511 721	1 898 024	2 094 099	53,6	53,1	64,8	68,1
Ungedeckte . . . . .	896 864	1 334 371	1 030 640	980 720	46,4	46,9	35,2	31,9
<b>Ueberhaupt . . . . .</b>	<b>1 933 902</b>	<b>2 846 092</b>	<b>2 928 664</b>	<b>3 074 819</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

Tabelle 7. Gliederung der Kreditoren der Gruppe I.  
(6 Berliner Großbanken.)

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 1)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	30. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen . . . . .	7 076	2 704	2 070	37 716	0,2	0,1	0,1	0,8	0,16	0,08	0,08	0,67
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . .	198 790	338 612	382 211	234 810	6,2	8,2	8,5	4,8	5,08	6,75	7,05	4,03
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . .	480 710	616 913	544 067	627 913	15,1	14,9	12,0	12,9	12,37	12,26	9,95	10,84
4. Einlagen auf provisionsfreier Rechnung . . . . .	1 146 203	1 549 236	2 126 827	2 411 882	35,9	37,5	47,1	49,7	29,40	30,86	39,05	41,75
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	611 391	796 770	1 092 336	1 269 845	19,2	19,3	24,2	26,2	15,72	15,88	20,06	22,01
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	521 173	729 058	1 005 150	1 085 307	16,3	17,6	22,2	22,3	13,35	14,48	18,40	18,73
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	13 639	23 408	29 341	56 730	0,4	0,6	0,7	1,2	0,33	0,49	0,58	1,01
5. „sonstige Kreditoren“ . . . . .	1 359 791	1 619 892	1 464 389	1 544 362	42,6	39,3	32,3	31,8	34,89	32,34	26,78	26,71
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	829 760	891 080	760 490	873 651	26,0	21,6	16,8	18,0	21,29	17,78	13,93	15,12
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	479 833	683 990	594 064	605 709	15,0	16,6	13,1	12,5	12,29	13,66	10,86	10,50
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	50 198	44 822	109 835	65 002	1,6	1,1	2,4	1,3	1,31	0,91	1,99	1,09
<b>Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)] . . . . .</b>	<b>2 127 727</b>	<b>2 646 079</b>	<b>2 781 174</b>	<b>3 043 935</b>	<b>66,7</b>	<b>64,1</b>	<b>61,6</b>	<b>62,7</b>	<b>54,63</b>	<b>52,75</b>	<b>51,07</b>	<b>52,67</b>
<b>  b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)] . . . . .</b>	<b>1 064 843</b>	<b>1 481 278</b>	<b>1 738 390</b>	<b>1 812 748</b>	<b>33,3</b>	<b>35,9</b>	<b>38,4</b>	<b>37,3</b>	<b>27,27</b>	<b>29,55</b>	<b>31,83</b>	<b>31,33</b>
<b>Kreditoren insgesamt (1. bis 5.) . . . . .</b>	<b>3 192 570</b>	<b>4 127 357</b>	<b>4 519 564</b>	<b>4 856 683</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>81,9</b>	<b>82,3</b>	<b>82,9</b>	<b>84,0</b>



**Tabelle 8. Gliederung der Kreditoren der Gruppe II.**  
(7 Banken mit einem Aktienkapital von 10 000 000 RM und mehr.)

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 2)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen . . . . .	3 866	4 725	2 002	859	0,7	0,7	0,3	0,1	0,52	0,51	0,22	0,08
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . .	25 298	47 725	55 189	53 851	4,2	7,1	7,5	6,8	3,12	5,20	5,60	5,20
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . .	84 589	69 708	88 009	82 606	14,1	10,4	12,0	10,5	10,46	7,62	8,96	8,02
4. Einlagen auf provisionsfreier Rechnung . . . . .	197 312	240 734	327 689	377 494	33,0	35,8	44,7	47,7	24,49	26,24	33,39	36,94
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	83 609	89 142	155 926	173 523	14,0	13,3	21,3	21,9	10,39	9,75	15,91	16,73
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	110 028	142 583	153 263	185 630	18,4	21,2	20,9	23,5	13,65	15,54	15,61	17,95
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	3 675	9 009	18 500	18 341	0,6	1,3	2,5	2,3	0,45	0,95	1,87	1,76
5. „sonstige Kreditoren“ . . . . .	287 251	309 025	260 047	275 901	48,0	46,0	35,5	34,9	35,62	33,72	26,52	26,66
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	214 431	226 818	174 202	189 360	35,8	33,8	23,8	24,0	25,56	24,78	17,78	18,34
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	67 597	75 390	81 263	81 732	11,3	11,2	11,1	10,3	8,38	8,21	8,29	7,87
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	5 223	6 817	4 582	4 809	0,9	1,0	0,6	0,6	0,67	0,75	0,45	0,46
<b>Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)] . . . . .</b>	<b>411 793</b>	<b>438 118</b>	<b>475 328</b>	<b>500 199</b>	<b>68,8</b>	<b>65,3</b>	<b>64,9</b>	<b>63,3</b>	<b>51,05</b>	<b>47,86</b>	<b>48,48</b>	<b>48,36</b>
<b>b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)] . . . . .</b>	<b>186 523</b>	<b>233 799</b>	<b>257 608</b>	<b>290 512</b>	<b>31,2</b>	<b>34,7</b>	<b>35,1</b>	<b>36,7</b>	<b>23,15</b>	<b>25,44</b>	<b>26,22</b>	<b>28,04</b>
<b>Kreditoren insgesamt (1. bis 5.) . . . . .</b>	<b>598 316</b>	<b>671 917</b>	<b>732 936</b>	<b>790 711</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>74,2</b>	<b>73,3</b>	<b>74,7</b>	<b>76,4</b>

**Tabelle 9. Gliederung der Kreditoren der Gruppe III.**  
(22 Banken mit einem Aktienkapital zwischen 10 000 000 und 1 000 000 RM.)

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 3)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen . . . . .	1 815	11 791	3 006	7 288	0,9	4,8	1,2	2,5	0,63	3,43	0,87	1,84
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . .	3 876	4 262	7 962	4 063	2,0	1,7	3,1	1,4	1,40	1,21	2,25	1,03
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . .	13 898	23 129	22 747	19 704	7,3	9,4	8,9	6,8	5,10	6,71	6,47	5,01
4. Einlagen auf provisionsfreier Rechnung . . . . .	83 889	117 928	127 798	156 752	44,1	47,9	49,8	53,9	30,78	37,06	36,20	39,72
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	35 386	52 925	48 727	62 069	18,7	21,5	19,0	21,4	13,05	15,35	13,81	15,77
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	41 692	50 055	58 784	60 847	21,9	20,3	22,9	20,9	15,29	14,49	16,65	15,40
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	6 781	14 948	20 287	33 836	3,6	6,1	7,9	11,6	2,51	4,36	5,74	8,55
5. „sonstige Kreditoren“ . . . . .	86 657	89 136	94 632	103 026	45,6	36,2	36,9	35,4	31,83	25,85	26,83	26,09
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	60 375	61 195	62 163	66 521	31,8	24,9	24,2	22,8	22,20	17,78	17,59	16,80
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	19 266	19 006	20 373	22 665	10,1	7,7	8,0	7,8	7,05	5,50	5,82	5,75
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	7 016	8 935	12 096	13 840	3,7	3,6	4,7	4,8	2,58	2,57	3,42	3,54
<b>Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)] . . . . .</b>	<b>115 350</b>	<b>153 302</b>	<b>144 605</b>	<b>159 645</b>	<b>60,7</b>	<b>62,3</b>	<b>56,5</b>	<b>54,9</b>	<b>42,37</b>	<b>44,48</b>	<b>41,08</b>	<b>40,4</b>
<b>b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)] . . . . .</b>	<b>74 755</b>	<b>92 944</b>	<b>111 540</b>	<b>131 188</b>	<b>39,3</b>	<b>37,7</b>	<b>43,5</b>	<b>45,1</b>	<b>27,43</b>	<b>26,92</b>	<b>31,62</b>	<b>33,24</b>
<b>Kreditoren insgesamt (1. bis 5.) . . . . .</b>	<b>190 105</b>	<b>246 246</b>	<b>256 145</b>	<b>290 833</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>69,8</b>	<b>71,4</b>	<b>72,7</b>	<b>73,7</b>

**Tabelle 10. Gliederung der Kreditoren der Gruppe IV.**  
(23 Banken mit einem Aktienkapital von 1 000 000 RM und weniger.)

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 4)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen . . . . .	529	789	279	472	1,4	1,5	0,5	0,7	1,03	1,15	0,39	0,55
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . .	2 210	3 323	3 955	3 492	5,8	6,4	7,2	5,3	4,25	4,90	5,58	4,19
4. <i>Einlagen auf provisionsfreier Rechnung</i> . . . . .	22 252	28 930	36 408	42 598	58,2	56,1	66,0	65,3	42,66	42,92	51,15	51,59
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	11 788	11 907	13 363	13 987	30,8	23,0	24,2	21,5	22,58	17,60	18,76	16,99
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	8 832	13 618	18 111	22 257	23,1	26,5	32,9	34,1	16,93	20,27	25,50	26,94
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	1 632	3 405	4 934	6 354	4,3	6,6	8,9	9,7	3,15	5,05	6,89	7,66
5. „sonstige Kreditoren“ . . . . .	13 275	18 524	14 511	18 738	34,7	35,9	26,3	28,7	25,44	27,46	20,38	22,67
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	10 308	15 433	10 986	14 562	26,9	29,9	19,9	22,3	19,72	22,87	15,42	17,62
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	1 888	2 194	1 977	1 888	4,9	4,3	3,6	2,9	3,59	3,29	2,79	2,29
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	1 079	897	1 548	2 288	2,9	1,7	2,8	3,5	2,13	1,30	2,17	2,76
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)] . . . . .	24 835	31 452	28 583	32 513	64,9	61,0	51,8	49,8	47,57	46,67	40,15	39,34
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)] . . . . .	13 431	20 114	26 570	32 787	35,1	39,0	48,2	50,2	25,73	29,83	37,35	39,66
<b>Kreditoren insgesamt (1. bis 5.) . . . . .</b>	<b>38 266</b>	<b>51 566</b>	<b>55 153</b>	<b>65 300</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>73,3</b>	<b>76,5</b>	<b>77,5</b>	<b>79,0</b>

**Tabelle 11. Gliederung der Kreditoren der Gruppen I—IV.**  
(58 Banken.)

1	A: In 1000 Reichsmark				B: In Prozenten der jeweiligen Kreditoren				C: In Prozenten der jeweiligen Bilanzsumme (vgl. Tabelle 5)			
	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26	31. 12. 24	30. 6. 25	31. 12. 25	30. 6. 26
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Nostroverpflichtungen . . . . .	13 286	20 009	7 357	46 335	0,3	0,4	0,1	0,8	0,24	0,19	0,08	0,66
2. Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . . .	227 964	390 599	445 362	292 724	5,7	7,7	8,0	4,9	4,56	6,06	6,49	4,03
3. Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . . .	581 407	713 073	658 778	733 715	14,5	14,0	11,8	12,2	11,60	11,12	9,57	10,04
4. <i>Einlagen auf provisionsfreier Rechnung</i> . . . . .	1 449 626	1 936 828	2 618 722	2 988 726	36,1	38,0	47,1	49,7	28,88	30,55	38,20	40,90
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	742 174	950 744	1 310 352	1 519 424	18,5	18,7	23,6	25,3	14,80	15,03	19,14	20,82
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	681 725	935 314	1 235 308	1 354 041	17,0	18,3	22,2	22,5	13,60	14,71	18,00	18,52
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	25 727	50 770	73 062	115 261	0,6	1,0	1,3	1,9	0,48	0,81	1,06	1,56
5. „sonstige Kreditoren“ . . . . .	1 746 974	2 036 577	1 833 579	1 942 027	43,4	40,0	33,0	32,4	34,72	32,16	26,76	26,67
und zwar a) innerhalb 7 Tagen fällig . . . . .	1 114 874	1 194 526	1 007 841	1 144 094	27,7	23,4	18,1	19,1	22,16	18,81	14,68	15,72
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . . .	568 584	780 580	697 677	711 994	14,1	15,4	12,6	11,9	11,28	12,38	10,22	9,79
c) später als nach 3 Monaten fällig . . . . .	63 516	61 471	128 061	85 939	1,6	1,2	2,3	1,4	1,28	0,97	1,86	1,16
Kreditoren, a) vorwiegend kurzfristig [1., 2., 3., 4.a) und 5.a)] . . . . .	2 679 705	3 268 951	3 429 690	3 736 292	66,7	64,1	61,6	62,2	53,36	51,54	49,96	51,19
b) nicht kurzfristig [4.b) u. c) sowie 5.b) u. c)] . . . . .	1 339 552	1 828 135	2 134 108	2 267 235	33,3	35,9	38,4	37,8	26,64	28,86	31,14	31,11
<b>Kreditoren insgesamt (1. bis 5.) . . . . .</b>	<b>4 019 257</b>	<b>5 097 086</b>	<b>5 563 798</b>	<b>6 003 527</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>80,0</b>	<b>80,4</b>	<b>81,1</b>	<b>82,3</b>